

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1837

Gesetzsammlung

von

1837.



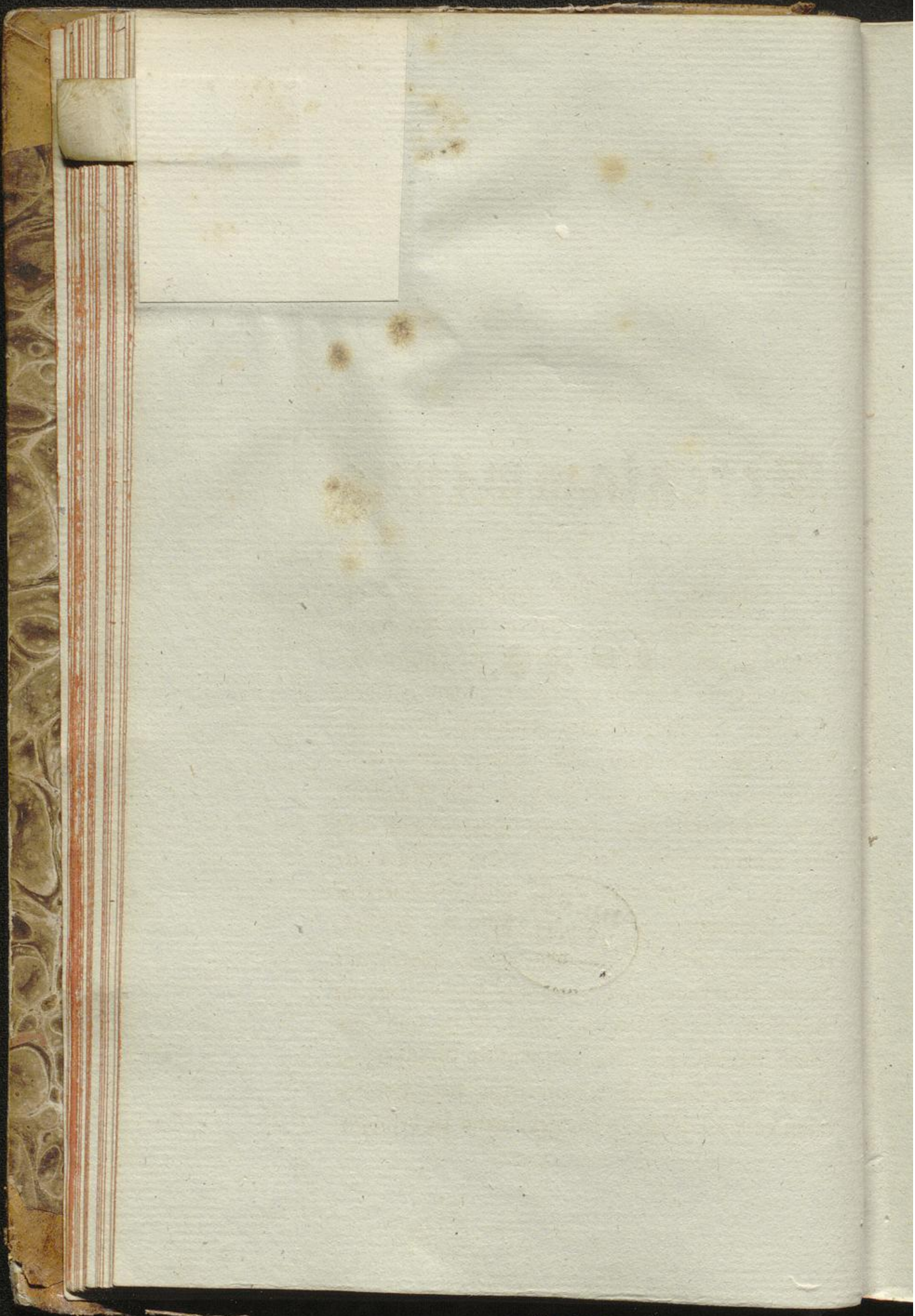
I.

II.

III.

IV.

V.



1) Regierungs-Bekanntmachung vom
16. Jan. publ. den 25. Jan. 1837.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Groß-<sup>Errichtung eines
Consulats zu
Antwerpen.</sup>herzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann
Jacob Fuchs zu Antwerpen zu Höchstdero Ge-
neral-Consul daselbst zu ernennen, und selbigem
in dieser Eigenschaft vom Königlich Niederlän-
dischen Gouvernement das Exequatur ertheilt
worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute
und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und
der Erbherrschaft Leyer hiedurch bekannt ge-
macht. Zugleich werden alle unter Großherzog-
lich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-
capitains, welche die obgedachte auswärtige
Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in
Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und son-
stigen Papiere bei dem obgedachten Großherzog-
lichen Consulate die Vorschriften der Verord-
nung vom 29. May 1815. gebührend zu befolgen.

2) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 1. Febr. publ. den 8. Febr. 1837.

Den Wochenmarkt zu Delmenhorst betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung im Rescript vom 27. v.

1. d. M. wird fünf-

tig am 13. d. M. zum ersten Male, auch am Montage jeder Woche hier ein Wochenmarkt gehalten werden, auf welchem dieselben Vorschriften Anwendung finden, welche für die beiden bisherigen Wochenmarktstage gelten.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Febr. publ. den 11. Febr. 1837.

Nähere Bestimmung der Vorschriften sub II. ten sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen vom 14. April 1830. macht in Höchstem Auftrage Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs, die Regierung hiemittelt zur Nachachtung bekannt,

daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Sätze nach der Taxe stets vorhergehen, und eine Klage auf Bezahlung ärztlichen Honorars

von den Gerichten nicht anders angenommen werden soll, als wenn die amtliche Festsetzung der ärztlichen Liquidationen nach den Sätzen der Taxe derselben beigelegt worden, und daß zu deren Festsetzung das Amt des Wohnorts des Zahlungspflichtigen das competente seyn soll.

- 4) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Landwührden vom 7. Febr. publ. den 15. Febr. 1837.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung sind die bisher am 23. April und 5. October zu Dedesdorf gehaltenen Pferde- und Viehmärkte versetzt worden und sollen von jetzt an am

Verlegung der
Pferde- und
Viehmärkte zu
Dedesdorf.

4. Mai und 22. August gehalten werden.

Wenn jedoch ein Sonn- oder Festtag auf den 4. Mai fällt, so wird der Markt am Tage vorher; und wenn ein Sonnabend auf den 22. August fällt, so wird dieser Markt ebenfalls am Tage vorher, wenn aber ein Sonn- oder Festtag auf den 22. August fällt, am Tage nachher gehalten werden.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt, daß diese Märkte zum Handel mit Pferden, Füllen,

II.

III.

IV.

V.

Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt sind; es dürfen jedoch auch Sattler- und Seilerarbeiten, so wie Holzwaaren zum Verkauf gebracht werden.

5) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 14. Febr. publ. den 22. Febr. 1837.

Betr. die Pro-
duction der Ver-
waltungsrech-
nungen in Vor-
mundschafts-
und Curatelsa-
chen beim Amts-
gerichte zu Va-
rel.

Da das Amt des Pupillenschreibers und des Registrators beim Amtsgerichte zu Barel jetzt nicht mehr verbunden ist, so sind die Verwaltungrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen, nicht mehr wie dies bisher durch die Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Jan. 1832. vorgeschrieben war, beim Secretair des Amtsgerichts zu Barel, sondern beim Registrator daselbst einzureichen.

6) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 24. Febr. publ. den 4. März 1837.

Erweiterung
der Befugnisse
des Steuer-
amts zu Bar-
relgraben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Gränzsteueramte zweiter Classe zu Barrelgraben für die Behandlung des Ausgangs bonificationsfähiger Gegenstände die Befugniß eines Gränzsteueramts erster Classe beigelegt ist. — §. 105. des Gesetzes vom 18.

Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

- 7) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 1. März, publ. den 8. März 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Essen im Amte Löningen ein Neben-Steueramt errichtet und der dortige Kirchspielsvogts-Beigeordnete Dieckhaus zum Einnehmer bei demselben bestellt ist.

- 8) Landesherbliche Verordnung vom 16. März, publ. den 25. März 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Vortrag Unserer Cammer und in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung verordnet haben, wie folgt:

Aufhebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins.

§. 1.

Die nach den Bestimmungen im §. 4. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-

II.

III.

IV.

V.

inhalte der Maischbottiche betreffend, und nach dem §. 1. des Gesetzes von demselben Tage, die näheren Bestimmungen für die Destilliranstalten hinsichtlich der Steuerentrichtung betreffend, von den Branntweinbrennern, so wie von den Destillateuren und Liqueurfabrikanten für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins zu entrichtende Abgabe nach dem cubischen Inhalte der Destillir-Apparate, wird vom 1. April d. J. an nicht weiter entrichtet.

§. 2.

Den Destillateuren und Liqueurfabrikanten ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer Strafe von 50—100 Rthlr. untersagt.

§. 3.

Die in den §§. 2. u. 3. des Gesetzes vom 18. July v. J. über die näheren Bestimmungen für die Destilliranstalten enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Vermessung der Destillir-Apparate und der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen bleiben fortwährend in Kraft, gleichwie denn auch die Destillateure und Liqueurfabrikanten den sonstigen in dem Gesetze vom 18. July v. J. wegen der Maischbottichsteuer vorgeschriebenen Steuercontrolen, insbesondere der im §. 46. bestimmten Helmablieferung unterworfen bleiben.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe der Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche die im §. 5. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Maischbottichsteuer betreffend, bestimmte Größe nicht überschreiten, und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, befreiet, und die oberste Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Urkundlich Unserer zc. zc.

9) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 22. März, publ. den 1. April 1837.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur weiteren Ausführung der im Artikel 10. des mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, am 7. Mai v. J. abgeschlossenen Vertrags getroffenen Verabredungen, wegen des Verkehrs mit Spielkarten, so wie

Wegen des Verkehrs mit Spielkarten.

II.

III.

IV.

V.

in Beziehung auf die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. September 1822, wegen Stempelung derselben, enthaltenen Vorschriften und das unter der Nummer 51. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben (Anlage A. zum Gesetz vom 18. Juli v. Jahrs, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Spielkarten, folgende nähere Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Einfuhr von Spielkarten.

Die Einfuhr von Spielkarten in das hiesige Land ist verboten.

Sie ist jedoch gestattet auf Erlaubnißscheine, welche von den bestehenden Spielkartenstempelbüreau ertheilt werden.

Es hat demnach Jeder, wer Spielkarten einzuführen beabsichtigt, sich mit einem Erlaubnißschein des Spielkartenstempelbüreau des Kreises, Stadt oder Amtes seines Wohnortes zu versehen.

Ein solcher Erlaubnißschein muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Absenders;
- 2) die Quantität, welche eingeführt werden soll, in Buchstaben ausgedrückt;
- 3) den Namen und Wohnort des Empfängers;

4) die Zeit der Gültigkeit des Erlaubnißscheins, welche nach der Entfernung des Absendungsorts vom Bestimmungsorte zu ermessen, über den Zeitraum von sechs Wochen jedoch nicht auszudehnen und in Buchstaben auszudrücken ist.

Der Erlaubnißschein muß, wenn die Einfuhr aus einem nicht zu dem Steuervereine gehörigen Staate (dem gemeinschaftlichen Auslande) erfolgt, bei dem Steueramte des Eingangs vorgezeigt werden, worauf nach Erlegung der Eingangs-Abgabe, welche zu 18 gr. für 100 Pfund festgesetzt ist — No. 69. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben — die Abfertigung geschieht.

Erfolgt dagegen die Einfuhr aus einem der beiden Vereinststaaten (Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig) so muß der Erlaubnißschein bei der Fabrik, von welcher die Spielkarten bezogen werden, producirt und das Fabrikat mit einem Passirschein — oder Ursprungsbescheinigung, falls die Fabrik zur Versendung ihrer Waare mit einer solchen befugt ist — §. 80. folg. des obgedachten Gesetzes — versehen werden.

Der Erlaubnißschein muß in beiden Fällen die Waare bis zum Bestimmungsorte begleiten und sodann unverweilt, unter Uebergabe der eingeführten Quantität Spielkarten

II.

III.

IV.

V.

zur Stempelung, an dasjenige Stempelbureau zurückgeliefert werden, welches den Erlaubnißschein ausgestellt hat.

Das Spielkartenstempelbureau hat über alle von ihm ertheilte und an dasselbe zurückgelieferte Erlaubnißscheine ein Register zu führen und die Stempelung der eingeführten Spielkarten sofort vorzunehmen.

Dieses Register ist am Ende eines jeden Jahres abzuschließen und dienet bei der über den Ertrag des Stempels zu führenden Rechnung als Einnahme-Beleg.

§. 2.

Besitz und Gebrauch ungestempelter Spielkarten.

Außer den Stempelbureaus, darf Niemand, mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme der Spielkartenfabrikanten, andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten im Besitz haben; auch ist der Gebrauch derselben verboten.

Den Spielkartenfabrikanten ist gestattet, die von ihnen selbst fabricirten Spielkarten ungestempelt in der Fabrik zu lagern.

§. 3.

**Versendung ungestempelter Spielkarten
aus den Fabriken, innerhalb des
Vereins-Gebiets.**

Der Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl im hiesigen Lande, als in das Königreich Hannover und Herzogthum Braunschweig, ist untersagt; durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten aus den Fabriken des Landes an die hiesigen Stempelbüreaus und an die Stempelsteueradministrationen der genannten beiden Vereinststaaten nicht beschränkt seyn.

Bei solchem Absatze ist das an die Stempelbüreaus oder, Stempelsteueradministrationen zu versendende Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Bescheinigung dieser Behörden, daß dasselbe für sie bestimmt sey und einer Ursprungsbescheinigung der Fabrik — §. 81. des obgedachten Gesetzes — zu versehen.

Der Spielkartenfabrikant, welcher ungestempelte Spielkarten an das Stempelbüreau versenden will, um solche zum demnächstigen eigenen Debit mit dem Stempel versehen zu lassen, hat sein Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Ursprungsbe-

II.

III.

IV.

V.

scheinigung — §. 81. des obgedachten Gesetzes
— zu versehen.

§. 4.

Ausfuhr von Spielkarten in das gemeinschaftliche Ausland.

Den Spielkartensabrikanten bleibt der Absatz ungestempelter Spielkarten in nicht zum Steuervereine gehörige Staaten unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

- 1) die Ausfuhr muß über ein Gränzsteueramt erster oder zweiter Classe geschehen:
- 2) die Ausfuhr muß bei dem Steueramte des Absendungsortes declarirt, für den Betrag des Werthes der auszuführenden Quantität in der im §. 49. des obgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Maaße Sicherheit geleistet und ein Begleitschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Strafe, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Gränzamt des Ausgangs benannt seyn muß.

Sind die nach dem Begleitschein obliegenden Verpflichtungen erfüllt und ist der Gegenstand bei der Revision auf dem Gränzamte des Ausgangs mit der im Begleitschein angegebenen Gattung und Menge übereinstimmend befunden, auch dessen wirklich erfolgter Ausgang

nachgewiesen — §. 56. des obgedachten Gesetzes — so wird das erlegte Depositum erstattet, oder die Löschung der Caution verfügt, auch die Ablieferung des Begleitscheins bescheinigt.

§. 5.

Strafbestimmungen.

- 1) Die Einfuhr von Spielkarten ohne die im §. 1. vorgeschriebene Legitimation wird mit Confiscation der eingeführten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße bestraft.
- 2) Die Unterlassung der im §. 1. vorgeschriebenen Zurücklieferung des Einfuhr-Erlaubnißscheins wird, nach Ablauf der für denselben bestimmten Gültigkeitsfrist und fernerer acht Tage, mit einer Geldbuße zum Betrage des Werths der in denselben angegebenen Quantität Spielkarten bestraft.
- 3) Der unerlaubte Besitz ungestempelter Spielkarten (§. 2.) wird mit Confiscation der ungestempelten Spielkarten und einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. geahndet. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweiten Contravention schuldig ma-

II.

III.

IV.

V.



chen, haben eine Brüche von 10 Rthlr. Cour. verwirkt und werden zum dritten Mal mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft.

4) Der Gebrauch ungestempelter Spielkarten wird daneben, an jedem Theilnehmer an demselben, mit einer Brüche von 2 Rthlr. Cour. bestraft.

5) Der Mangel der im §. 3. und 4. vorgeschriebenen Legitimation für den Transport ungestempelter Spielkarten im Inlande hat die Confiscation der Spielkarten und eine dem 2- und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werth derselben gleichkommende Geldbuße zur Folge.

Bloße Formmängel in den Legitimationen werden mit einer Ordnungsstrafe 1—5 Rthlr. Cour. bestraft.

6) Der unerlaubte Absatz ungestempelter Spielkarten in dem hiesigen Lande und in den Vereinsstaaten (§. 3.) wird mit der Confiscation der abgesetzten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße geahndet.

In allen Fällen, in denen die Confiscation eintritt, ist, wenn solche nicht zur Ausführung gebracht werden kann, außer der sonst ver-

wirkten Strafe, eine dem Werthe des zu confiscirenden Gegenstandes entsprechende Geldbuße von den Contravenienten zu entrichten.

Die Geldstrafe und der aus dem Verkauf der confiscirten Gegenstände gelösete Werth oder die an die Stelle der Confiscation tretende Geldbuße fällt zur Hälfte derjenigen Commünalkasse anheim, welcher der Ertrag des Stempels überwiesen ist, die andere Hälfte erhält der Denunciant.

§. 6.

V e r f a h r e n.

Für die Untersuchung und Entscheidung der Kartenstempel-Contraventionen findet das im IX. Abschnitt des obgedachten Gesetzes für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventionen vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

10) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. März, publ. den 1. April 1837.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die Anstellung von Amts-Assessoren zu verfügen geruhet haben, wird in Gemäßheit eines Cabinets-Rescripts vom 16. d. M. auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt

Die Dienststellung der Amts-Assessoren betr.

II.

III.

IV.

V.



gemacht, daß die Dienststellung der Amts-Assessoren derjenigen völlig gleich sein soll, welche durch den §. 4. der Beamten-Instruction den neben den Oberamtännern bisher angestellten Amtännern beigelegt ist.

11) Consistorial = Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 12. April 1837.

Anordnung zur Ergänzung und Erläuterung der Consistorial-Bekanntmachung über die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, wie mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen in der Consistorialbekanntmachung vom 31. Decbr. 1833. über die Bestrafung der Schulversäumnisse, nachstehende Anordnung getroffen ist.

Dem Prediger als Localschulinspector steht, vorbehältlich des Recurses an die Oberbehörde, die Entscheidung zu, ob die angeführte Entschuldigungs-Ursache für genügend zu achten ist. An ihn haben sich daher auch die Personen, welche einen Zahlungsbefehl erhalten haben, mit ihren desfälligen Einreden zu wenden und hat der Prediger, wenn er die nach Ablieferung des Verzeichnisses ihm dargelegten Gründe noch genügend findet, den Supplicanten darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, auf deren Einlieferung beim Amte das weitere Ver-

fahren eingestellt wird, vorbehältlich der durch die Verspätung verschuldeten Kosten.

An die Oberbehörde sind die Contravenienten erst dann zu verweisen, wenn ihre Einwendungen nach vorgängiger Prüfung vom Presdiger ungegründet befunden und deshalb vom Amte verworfen sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung findet auch in der Herrschaft Sever Anwendung.

- 12) Bekanntmachung des General-directoriums des Armenwesens vom 7. April, publ. den 15. April 1837.

Zur näheren Erläuterung des §. III. der Landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1786., wegen Einrichtung einer Ersparungs-Casse, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstes Rescript vom 11. März d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei Rückzahlungen oder Zinszahlungen aus der Ersparungs-Casse zwar möglichst dahin gesehen werden solle, daß die wirklichen Einseher oder deren Erben ihre eingelegten Gelder zurückerhalten und daher ein Jeder, der um eine Zahlung aus der Ersparungs-Casse nachgesucht, auf Verlangen schuldig sein soll, sich als Ei-

Erläuterung
des §. III. der
Verordnung
vom 1. Aug.
1786. wegen
Einrichtung
der Ersparungs-Casse.

II.

III.

IV.

V.



genthümer vollständig zu legitimiren; daß aber, wenn die Scheine über die eingeschossenen Summen bei Rückzahlungen eingelöst oder die Zinszahlungen vorgezeigt sind, die Casse nicht weiter hafte.

Indem das Generaldirectorium des Armen-Wesens diese Landesherrliche Bestimmung auf Höchsten Befehl bekannt macht, fordert es zugleich, in Gemäßheit des obenangezogenen Cabinets Rescripts, diejenigen Inhaber von auf die Ersparungs-Casse lautenden Scheinen, welche sich obiger Bestimmung nicht unterwerfen wollen, auf, ihre Einsätze vor dem 1. Juni d. J. zurückzunehmen, indem bei Allen, welche nach diesem Termin ihre Einsätze stehen lassen, angenommen werden wird, daß obige Vorschrift auch auf sie angewandt werden soll. Dabei werden die Inhaber der Scheine erinnert, solche zur Verhütung von Mißbrauch sorgfältig zu bewahren, auch in dem Falle, wenn ein Schein verloren gehen sollte, es sofort dem Receptor der Ersparungs-Casse anzuzeigen, da denn das Generaldirectorium gerne bemüht sein wird, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Einlage nur dem wirklichen Eigenthümer zu Theil werde.

Endlich glaubt das Generaldirectorium des Armen-Wesens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch diese Vorschriften lediglich

beabsichtigt wird, die in den letzten Jahren so bedeutend angewachsene Ersparungs-Casse gegen die Möglichkeit doppelter Rückzahlungen zu sichern, im Uebrigen aber an den bestehenden Vorschriften dadurch nichts geändert wird.

13) Landesherrliche Verordnung vom
12. April, publ. den 22. April
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiermit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, statt der im §. 13. der Verordnung vom 2. Aug. 1830., betreffend die aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg enthaltenen Vorschriften, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Wenn als Entschädigung für ein gesetzlich aufgehobenes gutherrliches Recht eine Rente oder sonstige Leistung vereinbart, oder nach §. 8. der obgedachten Verordnung, oberlich bestimmt ist, oder wenn gesetzlich nicht aufgehobene gutherrliche Rechte, imgleichen andere grund-, zehnt-, dienstherrliche oder Bannrechte, welche nicht auf einem gutherrlichen Verhältnisse be-

Abänderung
des §. 13. der
Verordnung v.
2. Aug. 1830.
betr. die auf-
gehobenen und
beschränkten
gutherrlichen
Rechte in den
Kreisen Wechta
und Cloppen-
burg und Er-
streckung der
neuen Bestim-
mungen auf
die übrigen
Kreise des Her-
zogthums.

II.

III.

IV.

V.

ruhen, vertragsweise in eine Rente oder sonstige Leistung verwandelt worden sind; so soll diese neu bestellte Rente oder sonstige Leistung als Reallast auf dem von der früheren Verpflichtung befreiten Grundstücke haften, und sollen etwaige Rückstände das Privilegium im §. 51. b. der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814. zu genießen haben.

§. 2.

Wenn für ein gesetzlich aufgehobenes gutherrliches Recht ein Entschädigungs-Capital bedungen, oder ein nicht gesetzlich aufgehobenes gutherrliches, oder ein nicht auf einem gutherrlichen Verhältnisse beruhendes grund-, zehnt-, dienstherrliches oder Bann-Recht vertragsweise für ein bestimmtes Capital abgelöst und für das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital eine Special-Hypothek in dem vorher verpflichteten Grundstücke bestellt ist; so soll eine solche Special-Hypothek den Vorzug vor allen sonstigen früheren General- und Special-Hypotheken und antichretischen Pfandrechten genießen, wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der über die Entschädigung oder die Ablösung errichteten Urkunde, oder, im Fall eine solche Vereinbarung der oberlichen Bestätigung bedarf, wie solches für die Kreise Wechta und Cloppenburg durch die Verordnung vom 2. Aug. 1830.

§. 7. im Allgemeinen vorgeschrieben ist, und auch, unter besonderen Verhältnissen erforderlich sein kann, innerhalb vier Wochen nach Ertheilung dieser Bestätigung ingrossirt ist.

§. 3.

Unter den in Gemäßheit des §. 2. bestellten, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ingrossirten Special-Hypotheken soll die früher ingrossirte den späteren vorgehen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll auch auf die in den übrigen Kreisen des Herzogthums, wegen Verwandlung der obbenannten Rechte in eine Rente oder sonstige Leistung, oder auch deren Ablösung für ein bestimmtes Capital getroffenen Vereinbarungen anwendbar sein.

Urkundlich Unserer zc. zc.

- 14) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche vom 20. April, publ. den 29. April 1837.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und im §. 14. der Verordnung vom 7. October 1836. ent-

Bestimmung zum §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und dem §. 11.

II.

III.

IV.

V.

der Verordnung vom 7. Oct. 1836. betr. den Uebertritt von einer Confession zu der andern. haltenen Vorschrift: daß Jeder, welcher beabsichtigt, aus der Kirche, der er bisher angehörte, auszutreten, eine desfällige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt Beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Die Commission siehet sich daher im Einverständnis mit dem Bischöflichen Officialate veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der katholischen Kirche, im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, wenn sie bisher keinen katholischen Geistlichen einer anderen Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebertritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten katholischen Geistlichen oder dem Bischöflichen Official in Behta vorher anzuzeigen.

15) Consistorial = Bekanntmachung vom 26. April, publ. den 29. April 1827.

Bestimmung zum §. 41. des Normativs v. 5. April 1831. und dem §. 14.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und in §. 14. der Verordnung vom 7. Oct. 1836. enthalte-

nen Vorschrift: daß jeder, welcher beabsichtigt aus der Kirche, der er bisher angehörte auszutreten, eine desfällige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Das Consistorium sieht sich daher veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der evangelischen Kirche, wenn sie bisher keinen evangelischen Geistlichen einer andern Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebtritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten evangelischen Geistlichen oder dem Generalsuperintendenten in Oldenburg vorher anzuzeigen.

16) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 5. Mai, publ. den 13. Mai 1837.

Daß Grenzsteueramt 3ter Klasse zu Neuhafen an der goldenen Linie, im Amte Tettens, ist aufgehoben.

Zu Dvelgönne im Amte Rodenkirchen ist ein Nebensteueramt errichtet und die Einneh-

der Verord-
nung vom 7.
Oct. 1836.
betr. den Ueber-
tritt von einer
Confession zu
der andern.

II.

III.

IV.

V.

Veränderungen
bei den Steu-
erämtern betr.



merstelle bei selbigem dem Schreiber Wetje übertragen.

17) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 16. Mai, publ. den 20. Mai 1837.

Anordnungen
für die Dauer
der Amtsfüh-
rung des Auc-
tionsverwalters
von Tüngeln
zu Barel.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des jetzigen Auktionsverwalters von Tüngeln in Barel getroffen sind.

§. 1.

In der Herrschaft Barel werden die durch den §. 7. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. den Kirchspielsvögten zugewiesenen Mobilienverkäufe durch den Auktionsverwalter von Tüngeln abgehalten und tritt dann dieser ganz an die Stelle des Kirchspielsvogtes.

Es ist indessen dem Auktionsverwalter von Tüngeln gestattet, sich bei diesen Verkäufen durch einen vom Amtsgerichte tüchtig befundenen und auf das Protocoll vereideten Protocollisten vertreten zu lassen.

§. 2.

Auf solche von dem Auktionsverwalter von Tüngeln oder von dem durch ihn damit beauf-

tragten Protocollisten abzuhaltende Verkäufe finden die Vorschriften der Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. Anwendung, nur sollen die im Falle der Ueberschreitung der Summe von hundert Rthlr. Gold nach §. 9. der gedachten Verordnung von dem Verkäufer zu entrichtenden Procente und Gebühren nicht dem Auktionsverwalter, sondern der Kirchspiels = Armencasse zufallen.

§. 3.

Kann der Auktionsverwalter von Tüngeln die Abhaltung eines Mobilienverkaufs bis zu hundert Rthlr. nicht übernehmen, so hat er dies unentgeltlich dem Verkäufer zu bescheinigen und wird dann auf Production dieser Bescheinigung der Kirchspielsvogt vom Amte zur Abhaltung des Verkaufes committirt.

§. 4.

Sobald der Auktionsverwalter von Tüngeln von seinem Amte abgeht, finden die Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. wieder ihre volle Anwendung in der Herrschaft Barel.

II.

III.

IV.

V.

18) Landesherrliche Verordnung vom
16. Mai, publ. den 27. Mai
1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Aufhebung der
im §. 34. der
Beamten-In-
struction bei
Veräußerung
von Pfandstü-
cken angebroh-
ten Strafe des
Diebstahls und
neue Bestim-
mungen desfalls.

Verordnen hiemit, unter Aufhebung der
im §. 34. der Beamteninstruction bei Veräuße-
rung von Pfandstücken angebrohten Strafe des
Diebstahls wie folgt:

Art. 1. Wer, nach Vollstreckung einer
obligkeitlich erkannten Pfandung, eine gepfän-
dete Sache, bevor das Pfandrecht erloschen ist,
ohne Einwilligung des Gläubigers, veräußert,
auf die Seite schafft, oder auf andere Weise
dem Gläubiger entzieht, soll, wenn die That
nicht unter ein härteres Strafgesetz fällt, (Art.
261., 264., 282., 397. des Strafgesetzbuchs)
mit einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen be-
legt werden; es sei denn, daß die Sache, um
den Gläubiger zu befriedigen, veräußert wurde
und dieser wirklich befriedigt ist.

Art. 2. Der mit Vollstreckung der Pfan-
dung beauftragte Unterbediente soll den Schuld-
ner dabei zwar auf diese Strafe der Pfandver-
schleppung und die Wichtigkeit der Veräußerung
ausdrücklich aufmerksam machen; der Uebertre-
ter dieses Strafgesetzes kann aber keinen Ent-

schuldigungsgrund daraus hernehmen, daß solches unterlassen sei.

Art. 3. Ein Schärfungsgrund der Strafe ist, wenn das an einen dritten Ort zur Verwahrung gebrachte Pfandstück (§. 34. 3. der Beamteninstruction) dem Gläubiger entzogen wird.

Art. 4. Die Lebensmittel, welche der Schuldner zu seinem und seiner Familie Unterhalt bis zum Verkaufstermine nothwendig bedarf, wobei jedoch seine und seiner Familie Erwerbsfähigkeit mit in Anschlag zu bringen ist, sollen nicht in Pfandung gezogen werden.

Art. 5. Glaubt der Schuldner, daß ihm das Nöthige nicht gelassen ist, so muß er sich bei dem Amte, welches die Pfandungsordre erlassen hat, beschweren. Der Richter ist jedoch ermächtigt, den Angeschuldigten von Strafe frei zu sprechen, der angeschriebene Lebensmittel ohne Erlaubniß des Amtes verzehrt hat, falls er sich nach allen Umständen überzeugt, daß der Angeschuldigte dabei die Nothdurft nicht überschritten hat.

Art. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Pfandverschleppung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Vergehen und über die Concurrrenz, falls der Verdacht eines schwereren Verbrechens entsteht.

Urkundlich Unserer zc. zc.

II.

III.

IV.

V.



19) Bekanntmachung der Direction
der indirecten Steuern vom 19.
Mai, publ. den 24. Mai 1837.

Errichtung ei-
ner öffentlichen
unversteuerten
Niederlage in
Oldenburg.

Nachdem nunmehr das Hintergebäude des
hiesigen Steueramtslocals zu einer öffentlichen
unversteuerten Niederlage eingerichtet und da-
durch, soweit es das Local gestattete, dem drin-
gendsten Bedürfnisse abgeholfen ist, so wird sol-
ches hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Die Bestimmungen unter denen die Nie-
derlegung steuerpflichtiger Güter in dieser un-
versteuerten Niederlage gestattet wird, sind auf
dem hiesigen Steueramte angeschlagen.

20) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten
Steuern vom 25. Mai, publ. den
27. Mai 1837.

Die Auslegung
eines Wacht-
schiffs in der
Mündung der
Hunte betr.

Es soll, zum Zweck der Erhebung und
Controle der Eingangs-, Durchgangs- und Aus-
gangs-Abgaben in der Mündung der Hunte
ein Wachtschiff stationirt werden, und es wird
solcherhalben hiedurch Folgendes zur öffentlichen
Kunde gebracht:

§. 1.

Das Wachtschiff wird am 1. k. M. aus-
gelegt und hält seine Station auf der Hunte

da, wo dieselbe mit der Weser sich vereinigt, in sofern es nicht durch Sturm oder sonstige Hindernisse gezwungen wird, seine Station temporair weiter stromaufwärts zu nehmen.

§. 2.

Auf demselben soll am Tage die Großherzoglich Oldenburgische Flagge nebst Wimpel aufgezogen, bei Nacht aber eine brennende Laterne ausgehängt sein.

§. 3.

Auf dem Wachtschiffe wird bei dessen Auslegung ein Gränzsteueramt 2ter Classe errichtet, welches zugleich zum Anmeldeposten für die Gränzsteuerämter 1ster Classe zu Oldenburg und Berne bestimmt ist.

Die Gränzsteuerämter respve. Anmeldeposten zu Dreisieln und Huntebrück werden dagegen außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 4.

Die Führer sämtlicher beladenen und unbeladenen Fahrzeuge, welche das Wachtschiff passiren, werden hierdurch verpflichtet, an demselben in einer Entfernung, welche das Anprellen verhütet, höchstens aber bis auf 30 Schritte, unaufgefordert anzulegen, über Ladung und Bestimmung der Schiffe sich auszuweisen und jene

II.

III.

IV.

V.

der Revision zu unterwerfen, worauf ihnen die erforderliche Abfertigung ertheilt werden wird.

§. 5.

Diejenigen Schiffer, welche sich zum Anfahren an das Wachtschiff des Boots des letzteren bedienen wollen, haben dafür der Mannschaft 3 gr. bis 6 gr. Courant nach der Größe der Schiffe zu vergüten.

§. 6.

Wird es angemessen gefunden ein Schiff durch Steuerbeamte begleiten zu lassen, so ist der Schiffer verpflichtet, selbige aufzunehmen und an der Stelle, an welcher sie solches verlangen, wieder an das Land zu setzen.

Auch hat der Schiffer denselben, während ihres Aufenthalts auf dem Schiffe, die erforderliche Kost unentgeltlich zu verabreichen.

§. 7.

Ist das Wachtschiff wegen Eises oder anderer Umstände gezwungen, nicht bloß seine Station auf dem Huntestrom, sondern diesen selbst zu verlassen, so treten die im §. 4. gedachten Steuerämter respve. Anmeldeposten zu Dreisieln und Huntebrück bis dahin wieder in ihre bisherige Wirksamkeit, daß das Wachtschiff von neuem Station auf dem Huntestrom genommen hat.

§. 8.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften ziehet, soferne nicht die Bestrafung einer den bestehenden Gesetzen zufolge mit einer härteren Strafe zu ahnenden Abgaben-Umgehung in Frage ist, die im §. 114. des Gesetzes vom 18. Juli 1836, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Außerdem hat jeder Schiffer, welcher nicht unaufgefordert beim Wachtschiffe anlegt, dem Commandeur desselben, welcher für einen solchen Fall angewiesen und autorisirt ist, durch Signalschüsse zum Beilegen aufzufordern, den ersten Schuß mit 36 gr., den zweiten Schuß mit 1 Rthlr. Cour. zu bezahlen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 30. Mai, publ. den 17. Juni 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

In Betracht, daß nach den Vorschriften der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg, von in dieselbe einziehenden, als hiesige Unter-

Anordnung eines Einzugsgeldes für Ausländer, welche Mit-

II.

III.

IV.

V.



glieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden. thanen aufgenommenen Ausländern, nur wenn sie zugleich als Bürger ausdrücklich aufgenommen werden, ein Bürgergeld bezahlt wird, haben Wir auf den Antrag des Magistrats der Stadt Oldenburg, zur Gleichstellung der städtischen Gemeinde Oldenburg mit den Landgemeinden, Uns bewogen gefunden, zu verordnen:

§. 1.

Diejenigen Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme als hiesige Unterthanen, als Mitglieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich als Bürger der Stadt Oldenburg ausdrücklich aufgenommen werden, haben ein Einzugsgeld an das Aerarium der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Der Betrag dieses Einzugsgeldes wird, für jeden einzelnen Fall, nach den Umständen zu 5 bis 25 Rthlr. Gold, von dem Magistrate der Stadt Oldenburg bestimmt, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Urkundlich Unserer zc. zc.

22) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten
Steuern vom 5. Juni, publ. den
10. Juni 1837.

Es ist für die Controle der Entrichtung
der Eingangsabgabe von dem in Packeten ein-
gehenden Taback nöthig gefunden, die Nachstem-
pelung des fremden Packetentabacks zu verfü-
gen, welcher vor dem 1. August v. J. einge-
führt, nicht bereits in Gemäßheit der Vorschrift
des §. 46. des Gesetzes vom 18. Juli v. J.
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-
Abgaben betr., gestempelt ist, und
mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großher-
zogs, höchster Genehmigung, wird daher fol-
gendes verordnet:

Die Nachstem-
pelung des
fremden Pa-
cketen-Tabacks
betr.

§. 1.

Sämmtlicher ungestempelt vorrätiger Pa-
cketentaback außereinsländischer Fa-
brik ist innerhalb 14 Tagen bei dem nächst-
belegenen Hauptsteueramte 1ster oder 2ter Classe,
unter Bemerkung der Pfundzahl und Fabrik
schriftlich anzugeben.

§. 2.

Das Steueramt hat demnächst innerhalb
8 Tagen die Stempelung der Packete, in de-

II.

III.

IV.

V.



nen der angegebene Taback befindlich ist, gegen die taxmäßige Gebühr von $\frac{1}{4}$ Grosen Cour. zu verrichten.

§. 3.

Die nach Ablauf dieser 14 und 8 Tage ungestempelt vorgefundenen Packete Tabacks außervereinsländischer Fabrik werden als mit Umgehung der Eingangsabgabe eingeführt, angesehen und es tritt solcherhalben die Strafe der Defraude ein, — §. 109. des angezogenen Gesetzes vom 18. Juli 1836.

23) Cammer = Bekanntmachung vom 6. Jun., publ. den 17. Jun. 1837.

Anwendung des
für Kirchen-
und Schulan-
lagen im
Kirchspiele
Damme ange-
ordneten Re-
partitionsfußes
auf die Schul-
achten Eierhau-
sen und Düm-
merlohhausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung macht die Cammer hiedurch bekannt, daß der mittelst Publication vom 6. Nov. 1836., Oldenburgische Anzeigen de 1836. No. 92., für die Kirchspiels-, Kirchen- und Schul-Anlagen des Kirchsp. Damme angeordnete Repartitionsfuß, wonach:

- 1) zu einem Theil von den Wohnhäusern, zum andern Theil vom Grund und Boden zu den Anlagen concurrirt wird,
- 2) der von den Wohnhäusern zu leistende Beitrag bis und für jede 100 Rthlr. der auszuschreibenden Anlage,

für das Erbhaus eines
Voll-, Dreiviertel-, Zweidrit-
tel- und Halb- Erben auf . 6 Grote,

für das Erbhaus eines
Kötters 4 =

für ein Häuslings- und
Neubauerhaus 3 =

für ein Feuerhaus . 1 $\frac{1}{2}$ =

für jede zweite und fol-
gende Feuerstelle in einem
und demselben Hause = = 1 $\frac{1}{2}$ =

bestimmt ist, und

3) der durch diesen bestimmten Beitrag der
Gebäude nicht gedeckte Theil der Anlage
nach dem Fuße der neu regulirten Grund-
steuer repartirt werden soll;

von jetzt an auch auf die Schul-Anlagen in
den Schulachten Sierhausen und Dümmerlo-
hausen im Kirchspiel Damme Anwendung fin-
det und danach die in diesen Schulachten erfor-
derlich werdenden Anlagen zu repartiren sind.

Von den im Dorfe Dümmerlohausen be-
findlichen Feuerhäusern der in der Bergfeiner
Schulacht liegenden Stellen wird wie von an-
deren Feuerhäusern der Dümmerlohauser Schul-
acht beigetragen.

II.

III.

IV.

V.



24) Regierungs = Bekanntmachung
vom 7. Juni, publ. den 10. Juni
1837.

Unveränderter
Tarif für die
Chausseegeld-
stätten an der
Straße von
Oldenburg nach
Damme.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog,
haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß das
Chausseegeld bei allen Barrieren an der Straße
vom Oldenburg nach Damme künftig nach ei-
nem gleichförmigen und zwar dem folgenden Ta-
rif, erhoben werden soll:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk
zwei Groten.

Für ein Reitpferd . . . zwei Groten.

Für Hand- oder Koppelpferde,
Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei
der Mutter laufen, wird nicht
bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei,
und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei
Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr,
als obige Taxe bezahlt.

Das Chausseegeld wird in Courant erho-
ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann
kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausseegeld defraudi-
diren sollte, wird polizeilich bestraft.

Vorstehender Tarif wird nun am ersten Juli d. J. bei den Hebungsstätten zu Lungeln, Lüdicke, Sage, Ahlhorn, Langförden und Hagen in Kraft treten und darnach das Chausséegeld erhoben werden.

25) Landesherrliche Verordnung vom 10. Juni, publ. den 17. Juni 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Verordnen hiemit zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs:

Neue Bestimmung zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs.

Wo bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften dergestalt zusammentreffen, daß nach der Bestimmung des Art. 229. die Strafe auf Zuchthausstrafe steigen würde, da ist die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafe dahin erweitert, daß der Richter, in Erwägung der in den Neuen Bestimmungen zu Art. 102. (Verordnung vom 11. Oct. 1821.) unter No. 1. gedachten Umstände und Verhältnisse künftig bis auf vier Jahre Arbeitshaus herabzugehen ermächtigt ist.

Urkundlich Unserer &c. &c.

II.

III.

IV.

V.

26) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Bockhorn vom 10. Juni, publ. den 5. Aug. 1837.

Anordnung eines Füllenmarkts in Betel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung, am Montage, den 25. Sept. dieses Jahres, ein Füllen-Markt zu Betel abgehalten werden soll und demnächst am letzten Montage des Monats Sept. eines jeden Jahres auch daselbst stattfinden wird.

27) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 14. Juni, publ. den 21. Juni 1837.

Veränderungen bei den Steuerämtern betr.

Das Hauptsteueramt zu Friesoythe ist in ein Nebensteueramt verwandelt und der Einnehmerdienst bei demselben dem Amts-Einnehmer daselbst übertragen.

Das bisher zu Mariensiel bestandene Gränzsteueramt 2ter Classe ist aufgehoben und statt desselben daselbst ein Gränzsteueramt 3ter Classe errichtet.

28) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. Juni, publ. den 1. Juli
1837.

Da die Auslegung und Anwendung der in den §§. 13. sub b. 34. & 55. der Verordnung über die Handwerksverfassung vom 28. Janr. 1830. enthaltenen Vorschriften über die Befugniß zur Verfertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerker, Zweifel veranlaßt haben, und diese Vorschriften ungenügend und den Verhältnissen nicht völlig entsprechend befunden sind, so wird mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung dieserhalb anderweitig und näher bestimmt und vorgeschrieben:

Nähere Bestimmung der Vorschriften der Handwerksordnung über Befugniß zur Verfertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerksmeister.

1) Die Bestimmung des §. 55. der gedachten Verordnung, wonach Handwerker im activen Militair-Dienst für eigene Rechnung jede Art von Handwerk für Militairpersonen ausüben dürfen, wird aufgehoben.

Dagegen

2) dürfen alle Arbeiten und Lieferungen, welche für die Bedürfnisse militairischer Anstalten oder des Militairs, auf Kosten einer öffentlichen Casse gemacht werden, so wie alle Arbeiten an den Uniform-, Equipage- und Mon-

II.

III.

IV.

V.

tirungsstücken der Militairpersonen, durch von der Militairbehörde eigends dazu bestellte Arbeiter und durch im Militair dienende Leute geschehen, ohne daß es der Aufnahme derselben in eine Innung oder auch nur der Concessionirung von Seiten der Policeibehörden bedarf.

3) Der Regel nach kann Niemand als Meister zugelassen werden, welcher nicht zuvor seiner Wehrpflichtigkeit völlig Genüge geleistet hat, also entweder von der Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst befreiet, oder bereits wirklich aus demselben entlassen ist.

Die Regierung wird indessen in einzelnen Fällen aus ganz besonderen Gründen von dieser Regel Ausnahmen gestatten, nachdem zuvor die Militairbehörde die selbstständige Niederlassung des Wehrpflichtigen als Handwerker, vor völlig erfüllter Wehrpflichtigkeit, bewilliget hat.

29) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 25. Juni, publ. den 8. Juli 1837.

Ausdehnung
der Vorschrift
nach welcher die
Armengemein-
den zu den Re-
visionskosten
der Armenrech-
nungen einen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat durch Verfügung vom 13. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß die im ältern Herzogthum bestehende Vorschrift, nach welcher die Armengemeinden zu den Revisionskosten der

Armenrechnungen einen jährlichen Beitrag von 3 Rthlr. Gold für jeden Armenfonds zu leisten haben, vom 1. Juli d. J. angerechnet auf die Kreise Wechta und Cloppenburg, so wie auf das ältere Amt Wildehausen auszudehnen und der Betrag dieser Gebühren aus dem ganzen Herzogthume, mit Ausschluß der Herrschaft Sever, an den Receptor des General-Armenfonds in Oldenburg zu entrichten sei, welches in höchstem Landesherrlichen Auftrage hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

jährlichen Beitrag zu leisten haben, auf die Kreise Wechta und Cloppenburg und den ältern Theil des Amtes Wildehausen.

Die sämtlichen Armen-Suraten, Armen-Provisoren oder Armen-Rechnungsführer werden demzufolge angewiesen die Gebühren, oder das bisherige fixum des Anwaltes der geistlichen Güter künftig für jedes Rechnungsjahr gegen das Ende des Decembers, also für das Rechnungsjahr 1837/38. im December 1837., an den Receptor Pier in Oldenburg portofrei einzusenden. Für die Armenfonds in den angeführten neuern Landestheilen ist die Gebühr der obigen Bestimmung gemäß in diesem Jahr nur zu $\frac{5}{6}$ zu entrichten.

Die Armenrechnungen sind künftig nicht an den Anwald der geistlichen Güter, sondern an das Generaldirectorium einzusenden.

II.

III.

IV.

V.

30) Cammer = Bekanntmachung vom
27. Juni, publ. den 1. Juli 1837.

Bestimmung
eines und dessel-
ben Termins
zur Zahlung der
Zinsen aus der
Herrschaftlichen
Casse für dar-
geliehene Capi-
talien und ein-
gelieferte Dienst-
Cautionsgelder.

Es ist angemessen erachtet, fernerhin sämt-
liche aus Herrschaftlicher Casse für dargeliehene
Capitalien und eingelieferte Dienstcautionsgelder
zu zahlende Zinsen in einem und demselben Ter-
mine entrichten zu lassen.

Als solcher Termin ist der 10. Novbr.
und in dem Falle, wo die Zinsen obligations-
mäßig halbjährlich zu zahlen sind, ferner noch
der 10. Mai jedes Jahr bestimmt.

Es wird demnach am 10. Novbr. des
ist laufenden Jahrs für sämtliche aus Herr-
schaftlicher Casse zu verzinsende Capitalien und
Cautionsgelder die Zahlung der Zinsen für den
Zeitraum vom letzten obligationsmäßigen Ver-
falltage bis zu jenem Tage, demnächst aber die
weitere jährliche resp. halbjährliche Zinsenzah-
lung am 10. Novbr. und resp. am 10. Mai
jedes Jahres bei herrschaftlicher Casse erfolgen.

Indem die Cammer die Gläubiger und
Deponenten der aus herrschaftlicher Casse zu
verzinsenden Capitalien und Dienstcautionsgel-
der hievon in Kenntniß setzt, glaubt sie erwar-
ten zu können, daß dieselben sich diese Verse-
zung der Zinsen-Zahlungstermine gerne gefal-
len lassen werden, indem dadurch keine Verspä-

tung sondern eine theilweise Erfrühung der Zahlung der Zinsen herbeigeführt wird.

Sollten dennoch Gläubiger von Capitalien sich wider die angeordnete Terminsversehung erklären, so werden die Zinsen solcher Capitalien zwar in den obligationsmäßigen Terminen fortgezahlt, die Capitalien aber unverzüglich gekündigt werden.

31) Cammer - Bekanntmachung vom
5. Juli, publ. den 8. Juli 1837.

Da in Ansehung der Berechnung der im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Sever festgesetzten Fristen für die Nachsuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz, erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaberegistern Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung hiedurch Nachstehendes bestimmt:

Die Berechnung der Fristen für die Nachsuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaben-Registern betr.

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich wenn, unter den Erben noch unbevormundete

II.

III.

IV.

V.



Minderjährige sich befinden, vom Tage der Vormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesamtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder Civilbesizes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesiz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesizes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb

der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

32) Landesherrliche Verordnung vom
19. Juli, publ. den 9. Sept. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

Die in dem sechsjährigen Zeitraume seit Erlassung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1834. gesammelten Erfahrungen haben mehrfache Abänderungen der in Beziehung auf die Wehrpflichtigkeit für Unser Herzogthum Oldenburg, einschließlic der Erbherrschaft Sever, bestehenden gesetzlichen Vorschriften als nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinen lassen, und haben Wir daher die Erlassung eines neuen Recrutirungsgesetzes für jene Unsere Landestheile um so mehr beschlossen, als es wünschenswerth erscheint, daß alle jenen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich an einem Orte vereinigt finden.

Neues Recrutirungs-Gesetz.

Unter Aufhebung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. und der sonstigen das Recrutirungswesen betreffenden gesetzlichen Anordnungen haben Wir daher angemessen gefunden, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

II.

III.

IV.

V.

I. Von der Dienstzeit und der Ergänzung des Truppcorps im Allgemeinen.

§. 1.

Dauer der Dienstzeit.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in das Contingent und die Reserve. Bei beiden dauert die Dienstzeit sechs Jahre.

§. 2.

Beurlaubung in Friedenszeiten.

Die Mannschaft des Contingents ist ins dessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

§. 3.

Verabschiedung und Beurlaubung in Kriegzeiten.

In Kriegzeiten, so wie überhaupt im Fall einer gänzlichen oder theilweisen Mobilmachung des Truppcorps, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, auch nach Beendigung der sechs-jährigen Dienstzeit niemand verabschiedet oder beurlaubt, auf welche Weise er auch in Dienst getreten sein mag.

§. 4.

Ergänzung des Truppcorps.

Die Ergänzung des Truppcorps geschieht:

- 1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Looses zum Eintritt in den Dienst bestimmt;
- 2) durch Freiwillige.

Sie findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1. Mai jedes Jahres Statt. Außer dieser Zeit kann niemand in Dienst treten, ausgenommen diejenigen Freiwilligen, zu deren Annahme das Militair-Commando besonders ermächtigt ist. Die sechsjährige Dienstzeit solcher außer der gewöhnlichen Ergänzungszeit Eingetretenen wird indessen erst von dem ihrer Annahme folgenden 1. Mai an gerechnet.

§. 5.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre: Bestimmung der Wehrpflichtigkeit.

- 1) alle waffenfähige Unterthanen;
- 2) jeder Ausländer, welcher in den hiesigen Landen geboren ist, oder beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit sich in denselben aufhält, insofern der Staat, welchem er als Unterthan angehört, ein gleiches Princip gegen hiesige Unterthanen beobachtet.

§. 6.

Der freiwillige Eintritt in den Dienst steht jedem Unterthan frei, welcher diensttchtig, Vom freiwilligen Eintritt in den Dienst.

II.

III.

IV.

V.



unbescholtenen Rufes und unverheirathet ist, das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten hat, vorausgesetzt, daß er entweder seiner Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet oder noch nicht gelooft hat. — Rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung vom Urlaube ist ein solcher Freiwilliger den Bestimmungen des §. 2. unterworfen.

Hinsichtlich der nach §. 4. vom Militair-Commando anzunehmenden Freiwilligen kommen die dem Militair-Commando ertheilten besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 7.

Anbringung
des Gesuches
um Gestattung
desselben.

Das Gesuch um Gestattung des freiwilligen Eintritts in den Dienst ist, ausgenommen die Fälle, in denen das Militair-Commando zur Annahme der Freiwilligen ermächtigt ist (§. 4.), mit den nöthigen Bescheinigungen versehen spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Eintritt erfolgen soll, beim Militair-Collegium einzubringen.

Solchen Wehrpflichtigen, welche zur Loosung stehen und ihren Dienst Eintritt um ein Jahr zu erfrühen wünschen, wird gestattet, ihren desfalligen Wunsch vor der Loosung im Loosungstermin dem Amte zu erkennen zu geben.

§. 8.

Wer sich auf die eine oder andere Weise zum freiwilligen Eintritt in den Dienst bereit erkläret, verpflichtet sich dadurch zum Eintritt auf sechs Jahre an dem auf jene Erklärung folgenden 1. Mai, ohne sich nachher auf ein etwa gezogenes hohes Loos berufen zu können.

Folgen der
Meldung zum
freiwilligen
Eintritt in den
Dienst.

§. 9.

Wer vor Eintritt seiner Wehrpflichtigkeit freiwillig in den Dienst tritt, wird dadurch von der Verpflichtung frei, nach Ordnung seiner Loosungsnummer einzutreten. Sollte er jedoch vom Militair-Commando angenommen sein (§. 4.) und von demselben vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit entlassen werden, auch seine Loosungsnummer zum Aufruf kommen oder schon gekommen sein, so muß ein solcher Freiwilliger mit seiner Jahresklasse oder, wenn diese schon in Dienst getreten sein sollte, in dem auf seine Entlassung folgenden Einstellungstermin auf die volle gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in Dienst treten.

Wirkungen des
freiwilligen
Eintritts in den
Dienst.

§. 10.

Alle als Gemeine freiwillig eintretende Unterthanen werden der Classe der Wehrpflichtigen des Jahres, in welchem sie eintreten, und

Anrechnung der
Freiwilligen in
den Amtsquo-
ten.

II.

III.

IV.

V.

des Amtes, in welchem sie loosungspflichtig sein würden, zu Gute gerechnet.

§. 11.

Annahme von
Ausländern.

Ausländer sollen, den Fall des §. 5. Ziffer 2. ausgenommen, nur in einzelnen Fällen und mit Unserer speciellen Genehmigung in den Dienst aufgenommen werden.

**II. Von der Loosung und von der
Anbringung der Reclamationen
der Wehrpflichtigen.**

§. 12.

Verfügung der
Untersuchung
und Loosung
der Wehrpflich-
tigen.

Im October eines jeden Jahres verfügt das Militair-Collegium die Untersuchung und Loosung aller derjenigen jungen Mannschaft, ohne Ausnahme, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder noch zurücklegen wird.

§. 13.

Bestimmung
des Orts, wo
ein Wehrpflich-
tiger loosungs-
pflichtig ist.

Jeder Wehrpflichtige ist, insofern er hiesiger Unterthan ist, in dem Amte loosungspflichtig, in welchem er Mitglied eines Kirchspiels ist.

Ein Ausländer, welcher ausnahmsweise hier wehrpflichtig ist (§. 5. Ziffer 2.), ist zur Loosung zu ziehen, entweder :

- 1) in dem Amte in welchem er geboren ist, wenn er wegen seiner in den hiesigen Landen erfolgten Geburt für wehrpflichtig erklärt ist; oder:
- 2) in dem Amte, in welchem er sich zur Zeit der Anfertigung der Amtslisten (S. 14.) aufhält, wenn er wegen seines Aufenthalts in den hiesigen Landen beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit für wehrpflichtig erklärt ist.

Sollte indessen ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte aus Versehen zur Loosung gezogen sein, so behält er sein gezogenes Loos dennoch, wenn nicht spätestens bis zu dem seiner Dienst-Einstellung vorausgehenden 1. Jan. entweder von seiner Seite, oder von dem Amte, in welchem er eigentlich loosungspflichtig ist, auf eine Verbesserung des Versehens angetragen wird, in welchem Falle das Militair-Collegium eine Nachloosung in dem letzteren Amte anordnet.

Sollte für einen Wehrpflichtigen aus Irrthum in mehreren Aemtern gelooset sein, so hat das Militair-Collegium zu entscheiden, zu welchem Amte der Wehrpflichtige gehört und behält derselbe das dort gezogene Loos.

II.

III.

IV.

V.

§. 14.

Anfertigung
der Amtslisten.

Nach Eingang der im §. 12. gedachten Verfügung haben die Aemter (oder, wo die Recrutirungs = Angelegenheiten zu deren Geschäftskreise gehören, die Stadtmagistrate) sofort die Amtslisten anzufertigen.

In dieselben sind die Wehrpflichtigen des Amtsbezirks nach Kirchspielen getrennt einzutragen, und sind sowohl die Kirchspiele, als die Wehrpflichtigen in denselben alphabetisch zu ordnen.

§. 15.

Mitwirkung der
Prediger zur
Vollständigkeit
derselben.

Die Prediger haben auf Ersuchen der Aemter auf alle Weise für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Amtslisten mitzuwirken und namentlich ihrem Amte bis Mitte October jedes Jahres eine aus dem Kirchenbuch zu extrahirende Liste aller in diesem Jahre zur Loosung kommenden, in ihrem Kirchspiele geborenen männlichen Individuen, mit der Bemerkung ihres etwa erfolgten Ablebens, unaufgefordert mitzutheilen.

§. 16.

Gegenseitige
Mittheilungen
der Aemter zu
diesem Zweck.

Kommt es zur Kunde eines Amtes, daß ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte, in welchem er nicht geboren ist, loosungspflichtig

ist, so hat es dem betreffenden Amte davon die nöthige Mittheilung zu machen.

§. 17.

Den jedes Kirchspiel befassenden Theil der Amtsliste hat das Amt beim Kirchspielsvogt niederzulegen und haben die Wehrpflichtigen oder deren Angehörigen dieselbe dort während einer durch öffentliche Bekanntmachung vom Amte zu bestimmenden, wenigstens achttägigen, Frist einzusehen.

Niederlegung der Amtslisten bei den Kirchspielsvögten, und Verpflichtung der Wehrpflichtigen, sich zur Loosung zu melden.

Sollte ein Wehrpflichtiger durch Irrthum oder Versäumniß in die Amtsliste nicht aufgenommen sein, so hat derselbe sich sofort beim Amte zu melden, widrigenfalls er, sobald die Verheimlichung entdeckt wird, im nächsten Eintrittstermin zuerst und ohne zu loosen, und ohne Berücksichtigung etwaiger Reclamationen, zum Dienste gezogen wird.

§. 18.

In dem auf die Anfertigung der Amtsliste folgenden Decembermonat hat jedes Amt die Loosung seiner Wehrpflichtigen vorzunehmen und letztere durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich zu dem angeetzten Termin einzufinden. — Diesem Termin haben auch die Kirchspielsvögte des Amtsbezirks, oder bei de-

Loosung. Zeit derselben.

II.

III.

IV.

V.

ren etwaiger Verhinderung deren Beigeordnete, beizuwohnen.

§. 19.

Verfahren da-
bei.

Die Loosung ist öffentlich vorzunehmen. Bei Eröffnung des Termins sind so viele Loose als sich Wehrpflichtige im Amtsbezirke befinden öffentlich in ein dazu passendes Gefäß einzuzählen, und loosen darauf die einzelnen Wehrpflichtigen nach der Reihenfolge, in welcher sie in die Amtsliste eingetragen sind.

Für diejenigen welche im Loosungstermin weder in Person noch durch einen Beauftragten erscheinen, wird von einem Officialen des Amtes gelooset.

Sollte in einzelnen Fällen die Loosung nicht in einem Tage beendigt werden können, so wird das Gefäß, in welchem die Loose sich befinden, am Schluß der Sitzung öffentlich versiegelt und am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt.

Nach beendigter Loosung stellt das Amt die Loosungsliste auf, in welcher alle Wehrpflichtigen nach Ordnung des von ihnen gezogenen Loose aufzuführen sind.

§. 20.

Anbringung der
Reclamationen.

Wehrpflichtige, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinreichende Gründe zu

gänzlicher Befreiung vom Dienst (§. 28.) oder zu einstweiliger Zurücksetzung (§. 27.) zu haben glauben, haben ihre Reclamationen im Loosungstermin beim Amte einzureichen oder zu Protocoll zu geben. Das Amt hat dieselben auf der Stelle näher zu erörtern und das Reclamationsprotocoll in der vorgeschriebenen Form aufzunehmen.

§. 21.

Hat ein Wehrpflichtiger im Loosungstermine keine Reclamation angebracht, so wird er damit in der Folge bei keiner Behörde weiter zugelassen, es wäre denn, daß die Reclamationsgründe erst später entstanden wären, was aber sofort erwiesen werden muß.

Folgen der
Versäumung
derselben.

§. 22.

Die Loosungslisten und Reclamationsprotocolle, nebst Anlagen, sind spätestens bis zur Mitte des auf die Loosung folgenden Januarmonats von den Aemtern an das Militair-Collegium einzusenden. In den Begleitungsberichten ist zu bemerken, ob sich Wehrpflichtige zum freiwilligen Eintritt in den Dienst beim Amte gemeldet haben oder nicht, und ist im ersteren Falle eine besondere Liste solcher Freiwilligen anzulegen.

Einsendung der
Loosungslisten
und Reclama-
tionsprotocolle
an das Militair-
Collegium.

II.

III.

IV.

V.

III. Von der Untersuchung und Classificirung der Wehrpflichtigen und von der Entscheidung über die Reclamationen derselben.

§. 23.

Untersuchung
der Wehrpflich-
tigen und Ent-
scheidung über
ihre Reclama-
tionen durch die
Recrutirungs-
Commission.

Ueber die Diensttüchtigkeit der Wehrpflichtigen und über die von denselben beim Amte angebrachten Reclamationen, so wie über sonstige etwa zweifelhafte Fälle, entscheidet sodann zunächst die Recrutirungs-Commission. Dieselbe ist jedoch befugt, nach Befinden der Umstände in einzelnen Fällen die Entscheidung an das Militair-Collegium zu verweisen.

Diese Commission besteht aus einem Mitgliede des Militair-Collegiums und einem von Uns dazu ernannten Officier, welchen für die körperlichen Untersuchungen ein Arzt beigegeben ist.

Sie bereiset zur amtsweisen Vornahme ihres Geschäfts im Märzmonat das Land, und haben sich in den dazu angeetzten Terminen alle Wehrpflichtigen vor derselben persönlich einzufinden, wozu sie von den Aemtern zeitig vorzuladen sind.

§. 24.

Verfahren bei
den Sitzungen
der Recrut

Bei den Sitzungen der Recrutirungs-Commission haben sich die Beamten und Kirch-

spielsvögte des Amtes einzufinden, und ist, so-
weit der Raum es erlaubt, dazu einem Jedem
der Zutritt zu gestatten. rungs-Commis-
sion.

Die ärztlichen Untersuchungen können zwar
den Umständen nach in einem besonderen Zim-
mer vorgenommen werden, jedoch nur in Ge-
genwart eines Mitgliedes der Commission oder
eines der Beamten.

§. 25.

Die Recrutirungs-Commission theilt die Eintheilung
der Wehrpflich-
tigen in Classen.
Wehrpflichtigen in folgende Classen:

- 1) der sofort zum Dienst Verbundenen;
- 2) der einstweilen Zurückgesetzten;
- 3) der vom Dienst Befreiten.

§. 26.

Sofort zum Dienst verbunden sind alle a) der sofort
zum Dienst
Verbundenen.
diejenigen, welche vollkommen diensttüchtig be-
funden werden und keine gesetzlichen Gründe
weder für einstweilige Zurücksetzung noch für
gänzliche Befreiung haben.

§. 27.

Einstweilen zurückgesetzt werden:

- 1) alle diejenigen, welche bei dieser ersten Un- b) der einstwei-
len Zurückge-
setzten.
tersuchung noch zu schwach oder zu klein
(§. 28.) befunden werden. Diese müssen
sich bei der Untersuchung im folgenden
und, insofern ihre Loosungsnummer bei

II.

III.

IV.

V.

der Dienst-Einstellung zum Aufruf gekommen ist, auch im nächstfolgenden Jahre wieder vor der Recrutirungs-Commission stellen. Werden sie auch bei der dritten Untersuchung noch untüchtig befunden, so sind sie für dienstfrei zu erklären; sind sie dagegen im zweiten oder dritten Jahre diensttüchtig geworden, so werden sie auf sechs Jahre eingestellt.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahres vom Amte zu untersuchen, welches dem Militair-Collegium über das Resultat berichtet und solche Wehrpflichtige bei der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission mit präsentirt.

- 2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche notorisch oder erweislich in dem Grade Ernährer eines oder mehrerer Ascendenten, Eltern, Großeltern u. s. w., oder wenigstens zweier minderjähriger Geschwister, sind, daß diese Personen, wenn der Wehrpflichtige in Dienst gestellt würde, der Armenkasse des Kirchspiels zur Last fallen müßten.

So lange dies Verhältniß fortbauert, bleibt der betreffende Wehrpflichtige zurückgesetzt, d. i. einstweilen vom Dienst-

Eintritt befreit. Hört dasselbe in den ersten zwei Jahren auf, welche dem Dienst-Eintritt der Jahresklasse folgen, mit welcher der Wehrpflichtige hätte in Dienst treten müssen, so muß er im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst treten; fällt der Zurücksetzungsgrund erst in den folgenden vier Jahren weg, so wird der Wehrpflichtige enrollirt und beeidigt, auch nach den Umständen zum Dienst einberufen, aber mit der Jahresklasse, mit welcher er ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, wieder entlassen.

- 3) Alle definitiv angestellten Schulmeister, so wie ferner alle Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß des Consistoriums zu Oldenburg oder des Bischöflichen Officialats zu Wechta beibringen: daß sie auf dem Schullehrer-Seminar zu Oldenburg oder in der Normalschule zu Wechta ihre Bildung erhalten haben, oder sich noch in einer dieser Bildungs-Anstalten befinden, und daß sie zu der zur Wiederbesetzung der vacant werdenden Schulstellen erforderlich geachteten Anzahl von Schulamts-Candidaten gehören, auch gegen ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Tauglichkeit für ihre Bestimmung nichts zu erinnern sei.

II.

III.

IV.

V.

Hört dieser Grund zur Zurücksetzung während der sechs auf den Dienst-Eintritt derjenigen Jahresclasse, mit welcher der Wehrpflichtige ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, folgenden Jahre auf, sei es nun, daß der Wehrpflichtige selbst eine andere Bestimmung ergreift, oder daß er aus irgend einer Ursache aus der Zahl der Schulmeister, Schulamts-Candidaten oder Seminaristen entlassen wird, so ist der Wehrpflichtige im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

- 4) Diejenigen Schiffscapitains und ersten Steuermänner, welche durch das Zeugniß eines Amtes oder des Wasserschouts darthun, daß sie in gedachter Eigenschaft ein Seeschiff unter Oldenburgischer Flagge von wenigstens 20 Commerzlasten oder 30 Rockenlasten Größe befahren, auch ein von dem Lehrer der Navigationschule zu Elsfleth ausgestelltes Zeugniß über eine nach den desfalligen Vorschriften mit ihnen vorgenommene und von ihnen wohl bestandene Prüfung beibringen.
- 5) Desgleichen alle Matrosen, welche auf gleiche Weise darthun, daß sie seit mindestens vier Jahren auf einem Seeschiffe unter Oldenburgischer Flagge von der un-

ter Ziffer 4. erwähnten Größe fahren. Außerdem haben diese letzteren, wie die Schiffscapitaine und Steuermänner, vollgültige Zeugnisse über ihr sonstiges untadelhaftes Betragen beizubringen.

Der unter Ziffer 4. und 5. gedachte Grund zur Zurücksetzung hört sofort auf, wenn während der sechs auf den Dienst-Eintritt der betreffenden Jahresklasse folgenden Jahre eine oder die andere der obigen Bedingungen von dem Wehrpflichtigen nicht mehr erfüllt wird, und wird letzterer dann im nächsten Einstellungstermin auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

Die Einstellung eines einstweilen Zurückgesetzten findet übrigens immer nur dann statt, wenn seine Loosungsnummer zum Aufruf kommt oder schon gekommen ist.

Unter dieser Voraussetzung haben die unter Ziffer 2. bis 5. genannten Wehrpflichtigen, so lange sie in den Jahren der Dienstpflichtigkeit sind, der Recrutirungs-Commission bei deren jährlichen Reisen die Fortdauer des Zurücksetzungsgrundes gehörig darzuthun, widrigenfalls das Aufhören der einstweiligen Zurücksetzung sofort ausgesprochen wird.

II.

III.

IV.

V.

§. 28.

Gänzlich vom Dienst befreit sind:

e) der gänzlich vom Dienst Befreiten.

1) alle Diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistesgebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden. Die Wehrpflichtigen müssen wenigstens 5 Fuß 5 Zoll Oldenburger Maaß groß sein, da mit einer geringeren Größe Unfähigkeit zur Handhabung der Waffen verbunden ist.

2) Derjenige, welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder wegen einer schweren Verwundung vor dem Feinde als untüchtig zum Dienst aus demselben entlassen ist, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann.

§. 29.

Verfahren, wenn der Dienstbefreiungs- oder Zurücksetzungsgrund erst während der Dienstzeit eintritt.

Treten die obige Gründe zur Zurücksetzung oder Befreiung erst dann ein, wenn der Wehrpflichtige bereits im Dienste steht, so hat er sich mit seiner Reclamation auf dem Dienstwege an das Militair-Commando zu wenden, welches dieselbe zur Entscheidung an das Militair-Collegium gelangen lassen wird.

§. 30.

Hat eine gegen einen Wehrpflichtigen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Untersuchung zu einem Resultate geführt, welches, wenn der Wehrpflichtige bereits in Dienst gestellt wäre, nach den desfalligen Gesetzen die Entfernung desselben aus dem Dienste zur Folge haben müßte, so hat das Militair-Collegium einen solchen Wehrpflichtigen der Aufnahme in den Dienst für unwürdig zu erklären und denselben in den Listen zum Abgang bringen zu lassen.

Unwürdigkeit derjenigen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens einer Untersuchung unterlegen haben, zur Aufnahme in den Dienst, und Verwendung derselben im Strafcommando oder Zwangsarbeitshaus.

Hat in solchem Falle die Untersuchung nicht die Verurtheilung des Wehrpflichtigen zu einer wenigstens zweijährigen Freiheitsstrafe zur Folge gehabt, und ist der Wehrpflichtige sonst zum Dienst verbunden und durch sein Loos zum Eintritt in denselben bestimmt, so verfügt das Militair-Collegium außerdem die Einstellung des Wehrpflichtigen in das Straf-Commando während der Dauer der ihm gesetzlich obliegenden Dienstzeit, oder so lange ein Straf-Commando nicht eingerichtet ist, dessen Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus oder dessen Verwendung zu Zwangsarbeiten für öffentliche Zwecke auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson,

II.

III.

IV.

V.



einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit, nach den desfalligen Gesetzen erkannt werden müßte.

§. 31.

Recurs gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegiums.

Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission steht den Reclamanten der Recurs an das Militair-Collegium frei, derselbe muß bei dieser Behörde jedoch innerhalb einer peremptorischen Frist von drei Wochen schriftlich eingeführt werden.

Gegen die Entscheidung des Militair-Collegiums findet zwar noch der Recurs an Unser Cabinet statt, derselbe hat aber keinen Suspensiv-Effect.

§. 32.

Einreichung der Loosungslisten an das Militair-Collegium.

Nach Beendigung ihres Geschäfts reicht die Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium die mit ihrer Entscheidung versehenen Loosungslisten ein.

Vom Militair-Collegium werden dann im Lauf des Jahres alle Zweifel, Recurse und zu seiner Entscheidung verstellte Reclamationen geprüft und entschieden und die Entscheidungen durch das betreffende Amt dem Wehrpflichtigen zugestellt oder bekannt gemacht.

IV. Von der Repartition der Ergänzungs-Mannschaft über die Aemter und von der Einstellung in den Dienst.

§. 33.

In dem folgenden Frühjahr nimmt sodann das Militair-Collegium die Repartition der zur Ergänzungs des Truppencorps auszuhebenden Mannschaft über alle Aemter des Landes vor. — Die Anzahl der in jedem Amte diensttüchtig und dienstpflchtig befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich derer, welche sich freiwillig zum Dienst gemeldet haben, bildet die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote, sowohl an Contingentisten, als an Reservisten. Alle vor der Recrutirungs-Commission nicht erschienenen Wehrpflichtigen sind als diensttüchtig anzusehen, so lange nicht ihre völlige Unfähigkeit zum Dienst glaubhaft dargethan ist.

Von der Repartition.

§. 34.

Der Eintritt der für Contingent und Reserve erforderlichen Wehrpflichtigen erfolgt sodann am 1. Mai des auf die erste Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres. Das Militair-Collegium giebt den Aemtern auf, die nöthige Anzahl der Wehr-

Eintritt in den Dienst.

II.

III.

IV.

V.



pflichtigen bis zu einer gewissen Nummer in diesem Eintrittstermin zu sistiren, nimmt, wo es nöthig ist, nochmals eine summarische Untersuchung der Reclamationen vor, und übergibt dem Militair-Commando die nunmehr definitiv ausgehobenen Contingentisten und Reservisten. Die niedrigsten Nummern jedes Amtes kommen zum Contingent, bis die Amtsquote an Contingentisten vollzählig ist; aus den darauf folgenden niedrigsten Nummern wird die Amtsquote an Reservisten gestellt. Nach Beendigung der Aushebung macht das Militair-Collegium jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind.

§. 35.

Fortsetzung.

Wer sich freiwillig zum Dienst gemeldet hat, oder durch das Loos zum Eintritt in denselben bestimmt ist, kann, wenn er durch temporäre Ursachen, als Krankheit oder dergleichen, verhindert wird, sich in dem im vorhergehenden §. gedachten Eintrittstermin zu stellen, nur dann noch in Dienst gestellt werden, wenn er sich spätestens am 10. Mai stellt und alsdann diensttüchtig gefunden wird. Im entgegengesetzten Fall tritt er im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst.

§. 36.

Aller Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion u. s. w. wird sowohl bei der Infanterie, als bei der Artillerie aus der Reserve jeder dieser verschiedenen Waffengattungen in der Weise ersetzt, daß für den abgegangenen Contingentisten ein in demselben Jahre mit demselben enröllirter Reservist für das Contingent aufgerufen wird.

Ersatz alles Abgangs des Contingents aus der Reserve.

Das Militair-Collegium hat jedes Jahr eine bestimmte Reihfolge der Aemter durch Loosung festzusetzen, und ist die erste im Contingent entstehende Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem in jener Reihfolge den ersten Platz einnehmenden Amte, die zweite Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem zweiten Amte, und so ferner in dieser Ordnung auszufüllen.

Der einberufene Reservist dient dann nicht länger im Contingent, als der, für den er eintritt, darin noch hätte dienen müssen.

II.

III.

IV.

V.

V. Von dem Verfahren gegen widerspenstige und solche Wehrpflichtige, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, und von deren Bestrafung.

§. 37.

Nichtstellung
im Eintritts-
termin.

Wer durch freiwillige Meldung oder durch sein Loos zum Eintritt in den Dienst verpflichtet, ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe im Eintrittstermin nicht erscheint, wird als widerspenstiger Wehrpflichtiger betrachtet und unterliegt einer Arreststrafe von einem bis drei Monaten; es wäre denn, daß er überzeugend darzuthun vermögte, daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undiensttüchtig gewesen sei.

Das Militair-Collegium hat für die baldigste Herbeischaffung solcher widerspenstigen Wehrpflichtigen durch die geeigneten Mittel zu sorgen und dieselben, wenn sie vor dem 10. Mai herbeigeschafft werden, noch sofort, sonst aber im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 38.

Öffentliche La-
dung der wider-
spenstigen
Wehrpflichti-
gen.

Ist der Aufenthaltsorts eines solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen (§. 37.) mit Sicherheit nicht zu ermitteln, oder dessen Ausliefe-

rung wegen mangelnder Cartel-Conventionen nicht zu erwirken, so fordert das Militair-Collegium denselben durch eine in einem Zwischenraume von vier Wochen zweimal in die Oldenburgischen Anzeigen und in zwei ausländische öffentliche Blätter einzurückende Bekanntmachung auf, sich spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu stellen.

§. 39.

Stellt der widerspenstige Wehrpflichtige sich innerhalb der in jener Bekanntmachung bestimmten Frist, so finden nur die Strafbestimmungen des §. 37. auf ihn Anwendung.

Bestrafung derselben, wenn sie sich auf diese Ladung nicht stellen.

§. 40.

Keht der widerspenstige Wehrpflichtige dagegen innerhalb jener Frist nicht zurück, und wird nicht innerhalb derselben bescheinigt, daß er vor dem bestimmten Termin verstorben ist, so wird aus seinem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und es wird außerdem von seinem Vermögen eine Summe von 1000 Rthlr. zum Besten des Invalidenfonds eingezogen. Reicht das Vermögen zur Stellung eines Stellvertreters nicht hin, so wird dasselbe ganz zum Besten des Invalidenfonds confiscirt.

Fortsetzung.

II.

III.

IV.

V.

Sollte nach Ablauf der mehrerwähnten Frist noch dargethan werden, daß der Wehrpflichtige schon vor Ablauf derselben verstorben sei, so werden den Erben desselben zwar die für den Invalidenfonds eingezogenen Geldsummen und sonstigen Vermögenstheile, oder, wenn letztere nicht mehr in natura vorhanden sind, der dafür gelösete Preis zurückgegeben; jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

§. 41.

Fortsetzung.

Ein nach Ablauf der im §. 38. erwähnten Frist ergriffener oder sich freiwillig stellender widerspenstiger Wehrpflichtiger wird (außer den im vorstehenden §. erwähnten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen) mit zwei bis sechs monatlichem Arrest bestraft, und, wenn er diensttüchtig ist und bei seiner Habhaftwerdung das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, nach erlittener Strafe ohne Rücksicht auf den aus seinem Vermögen etwa gestellten Stellvertreter auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

§. 42.

Fortsetzung.

Ist ein solcher widerspenstiger Wehrpflichtiger bei seiner Habhaftwerdung undiensttüchtig, oder über 40 Jahre alt, so trifft ihn außer

den im §. 40. gedachten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen eine ein bis dreijährige Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe.

§. 43.

Die in den §§. 41. und 42. gedachten ^{Begefallen der} Freiheitsstrafen treten nicht ein, wenn der Wehrpflichtige überzeugend darthut, daß unüberwindliche und von ihm nicht veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; oder, im Fall des §. 42., daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undiensttüchtig gewesen sei.

Die in Gemäßheit der §§. 40. bis 42. aus dem Vermögen des Wehrpflichtigen zum Invalidenfonds gezogenen Geldsummen und Sachen, oder der für letztere gelösete Preis, werden im Fall jener Beweisführung dem Wehrpflichtigen zurückgegeben, jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

Jenes Beweises ungeachtet tritt dagegen ein solcher Wehrpflichtiger, wenn er diensttüchtig und bei seiner Habhaftwerdung noch nicht über 40 Jahre alt ist, im nächsten Eintrittstermine auf sechs Jahre in Dienst, vorausgesetzt, daß nicht etwa schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist. Der ein-

II.

III.

IV.

V.

mal gestellte Stellvertreter bleibt jenes Beweises ungeachtet in jedem Falle im Dienste.

§. 44.

Strafe derer, welche sich durch erdichtete Gebrechen dem Dienst zu entziehen suchen.

Ein zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, welcher auf den Grund von ihm angegebener Geistes- oder Körper-Gebrechen vom Dienst befreit wird, ist, wenn sich später ergeben sollte, daß seine Angaben unbegründet waren, im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

Erfolgt diese Dienst-Einstellung erst mit einer späteren Jahresklasse, als mit welcher er ohne seine falschen Angaben einzutreten verpflichtet gewesen wäre, so ist er mit ein bis sechs Monat Arrest zu bestrafen.

§. 45.

Strafe derer, welche sich durch Verstümmelung dem Dienst zu entziehen suchen.

Versucht ein Wehrpflichtiger, oder ein durch freiwillige Meldung zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, durch Verstümmelung oder sonstige Beschädigung seines Körpers, sich zum Dienste untauglich zu machen, so unterliegt er einer Arreststrafe von einem bis drei Monat. Hat er sich wirklich zum Dienst untauglich gemacht, so kann die Strafe bis auf sechs Monate Arrest erhöht werden, und soll überdies für einen Freiwilligen oder einen

solchen Wehrpflichtigen, dessen Loosungsnummer zum Aufruf kommt, ein Stellvertreter gestellt werden. Reicht sein Vermögen dazu nicht hin, so wird er während seiner Dienstzeit beim Militair-Fuhrwesen angewandt, und wenn dies nicht thunlich ist, dem Straf-Commando einverleibt.

So lange das Straf-Commando noch nicht eingerichtet ist, tritt an die Stelle der Einverleibung in dasselbe eine Verweisung in das Zwangsarbeitshaus auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson, einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit nach den desfallsigen Gesetzen erkannt werden würde.

§. 46.

Die in den §§. 37. 39. 41. 44. und 45. gedrohten Arreststrafen können nach Umständen auf die beim Militair-Arrest zulässige Weise geschärft werden. Sie sowohl, als alle sonst nach den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. erkannt werdenden Strafen und Vermögens-Nachtheile sind stets öffentlich bekannt zu machen.

Schärfung und öffentliche Bekanntmachung der Strafen.

§. 47.

Hinsichtlich der Haftung für die Kosten

Haftung für die Kosten.

II.

III.

IV.

V.



der Untersuchung und der Strafvollstreckung gelten die Grundsätze des gemeinen Strafrechts. Im Fall der Unvermögenheit der zu deren Erstattung verbundenen Personen fallen sie der Militaircasse zur Last.

§. 48.

Behörde, welche die Strafen erkennt und vollstreckt.

Die in den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. gedrohten Strafen und Vermögens-Nachtheile werden vom Militair-Collegium erkannt und vollstreckt, und zwar ohne daß es im Fall des §. 40. der Einleitung eines weiteren Contumacial-Verfahrens bedarf.

Gegen die Erkenntnisse desselben findet der Recurs an Unser Cabinet statt.

§. 49.

Beitreibung der erkannten Geldstrafen u. s. w.

Zur Beitreibung der von ihm erkannten Geldstrafen, der zur Stellung der Stellvertreter nöthigen Geldsummen und des confiscirten Vermögens eines Dienstpflichtigen kann das Militair-Collegium das Vermögen eines widerspenstigen Wehrpflichtigen, oder eines Dienstpflichtigen, welcher sich durch Verstümmelung zum Dienst untauglich gemacht hat (§. 45.) gültig mit Arrest belegen, die Mobilien desselben verganten lassen, seine Schuldner zur Zahlung an den Invalidenfonds anweisen, und im

Nichtzahlungsfall die Forderungen executivisch betreiben.

§. 50.

Etwaige Einreden des Schuldners des Wehrpflichtigen, oder Ansprüche Dritter an solchen Mobilien oder Forderungen, sind zunächst beim Militair-Collegium oder bei dem von demselben mit der Beitreibung beauftragten Amte geltend zu machen. Glaubt das Militair-Collegium solche Einreden oder Ansprüche nicht als richtig zugeben zu können, so muß es die Entscheidung den ordentlichen Gerichten überlassen.

Einreden des Schuldners des Wehrpflichtigen und Ansprüche Dritter.

Die Einrede: daß die erkannte Strafe u. s. w. schon auf andere Weise bezahlt sei, ist unzulässig.

§. 51.

Der behuf Beitreibung der Geldstrafen und Stellvertretungsgelder nöthig werdende Verkauf von Grundstücken ist bei den ordentlichen Gerichten zu suchen.

Verkauf von Grundstücken behuf Beitreibung der Geldstrafen u. s. w.

§. 52.

Bei einem etwaigen gerichtlichen Verfahren (§§. 50. und 51.) tritt für das Militair-Collegium der Verwalter des Invalidenfonds auf.

Vertreter des Militair-Collegiums in einem gerichtlichen Verfahren.

II.

III.

IV.

V.

§. 53.

Anwendung auf
frühere Fälle.

Die Vorschriften der vorstehenden (§§. 48. bis 52.) werden auch auf diejenigen Strafen und Vermögens-Nachtheile anwendbar erklärt, welche etwa noch nach den älteren Gesetzen gegen abwesende oder widerspenstige Wehrpflichtige zu erkennen sein mögten.

VI. Vom Nummertausch und von der Stellvertretung.

§. 54.

Nummertausch.
Allgemeine Bestimmungen der
Zulässigkeit des-
selben.

Jedem Wehrpflichtigen steht es frei, die von ihm gezogene Loosungsnummer mit der eines anderen Wehrpflichtigen desselben Amtes und Jahres zu vertauschen, vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauschen will, in dem Augenblick, wo diese Absicht erklärt wird, von der Behörde, vor welcher jene Erklärung erfolgt, in jeder Hinsicht diensttüchtig befunden wird.

Wehrpflichtigen, welche wiederholt einstweilen zurückgesetzt gewesen sind (§. 27.), so daß sie nicht mit der Jahresklasse von Wehrpflichtigen eintreten, welcher sie ursprünglich angehören, ist der Nummertausch nicht bloß mit einem Wehrpflichtigen der zuletzt gedachten Classe, sondern auch mit einem Wehrpflichtigen

derjenigen Jahresklasse gestattet, mit welcher sie in Dienst treten müssen.

§. 55.

Die Absicht, die Nummer zu vertauschen, kann von den betreffenden Wehrpflichtigen entweder gleich bei der Untersuchung der Jahresklasse von Seiten der Recrutirungs-Commission dieser Behörde, oder auch später, jedoch nur bis zur wirklichen Einstellung in den Dienst, dem Militair-Collegium erklärt werden.

Behörde, welcher der beabsichtigte Nummertausch, und Zeit, zu welcher er angezeigt werden muß.

§. 56.

Bei einem solchen Nummertausche treten die beiden Wehrpflichtigen ganz einer in des andern Stelle, so daß auch bei später eintretender Undiensttchtigkeit Desjenigen, welcher die niedrigere Nummer übernommen hat, der Wehrpflichtige, welcher die höhere Nummer eingetauscht hat, nur dann zum Dienst gezogen werden kann, wenn diese höhere Nummer zum Aufruf kommt; vorbehältlich jedoch der Beschränkung im §. 68.

Wirkungen des Nummertausches.

§. 57.

Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauscht, kann auf eine einstweilige Zurücksetzung oder auf eine gänzliche Befreiung vom

Fortsetzung.

II.

III.

IV.

V.

Dienste wegen etwa neueingetretener Gründe (S. 29.) keinen Anspruch machen.

§. 58.

Stellvertretung.
Deren Zulässig-
keit.

Jedem zum Eintritt in den Dienst Verpflichteten ist bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet, einen Stellvertreter für sich zu stellen.

Sobald der Dienstpflichtige dem Militair-Commando übergeben ist (§. 34.) ist eine Stellvertretung in der Regel überall nicht mehr erlaubt, es wäre denn, daß ganz besondere neue Gründe dafür entstanden wären, worüber das Militair-Collegium zu entscheiden hat.

§. 59.

Verschiedene
Arten der Stell-
vertretung.

Die Stellvertretung erfolgt auf doppelte Weise:

- 1) indem das Militair-Collegium auf Ansuchen des Dienstpflichtigen einen Stellvertreter für denselben stellt. Durch einen solchen Stellvertreter wird der Vertretene gänzlich befreit, so daß er auf keine Weise wegen seiner Dienstpflicht weiter in Anspruch genommen werden kann;
- 2) dadurch, daß der Dienstpflichtige selbst für einen Stellvertreter sorgt und solchen in dem zu seinem Eintritt in den Dienst be-

stimmten Termin dem Militair-Collegium sistirt. Für einen solchen Stellvertreter haftet der Vertretene in der Weise, daß er im Fall der Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters sogleich einen andern stellen, oder den Rest seiner Dienstzeit selbst in Dienst treten muß. — Auf einstweilige Zurücksetzung oder gänzliche Befreiung vom Dienst wegen neu eingetretener Gründe (§. 29.), kann dagegen der Vertretene weder für seinen Stellvertreter noch für sich selbst Anspruch machen.

§. 60.

In der Regel und abgesehen von den im §. 66. aufgeführten Ausnahmen ist nur die im vorstehenden §. unter Ziffer 1. gedachte Art der Stellvertretung zulässig. Zu dem Ende hat ein Dienstpflichtiger, welcher sich vertreten lassen will, dies der Recrutirungs-Commission bei seiner ersten Untersuchung oder, wenn dies unterblieben ist, doch spätestens an dem seinem Dienst-Eintritt vorhergehenden 1. Januar dem Militair-Collegium anzuzeigen.

Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium.

§. 61.

Das Militair-Collegium übernimmt dann in der Regel die Stellung eines Stellvertre-

Fortsetzung.
Gratifications-
summe.

II.

III.

IV.

V.



ters für eine Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold, welche Summe der Wehrpflichtige im Eintrittstermine baar beim Militair-Collegium zu deponiren hat, wogegen letzteres ihm einen Freischein ausfertigt.

§. 62.

Fortsetzung.
Wahl der Stell-
vertreter; zu-
nächst aus aus-
gebienten Unter-
officieren und
Spielleuten.

Zu Stellvertretern hat das Militair-Collegium vorzugsweise, und so lange deren vorhanden, ausgediente Unterofficiere und Spielleute zu nehmen, und zwar nach der Reihenfolge, wie solche vom Militair-Commando empfohlen werden.

Das Militair-Commando hat zu dem Ende dem Militair-Collegium spätestens am 1. Januar jedes Jahres eine Liste derjenigen Unterofficiere und Spielleute einzureichen, deren Dienstzeit am nächsten letzten April beendigt sein wird, und welche zum Wiedereintritt als Stellvertreter geeignet und bereit sind. Diejenigen an deren Beibehaltung dem Dienste am meisten gelegen ist, und die es durch gute Ausführung und Dienstalder besonders verdienen, sind auf dieser Liste oben an zu setzen.

§. 63.

Fortsetzung.
Wahl der Stell-
vertreter aus

Reicht die Zahl der auf dieser Liste befindlichen Individuen nicht hin, um den Bedarf

den in Dienst gestellt werden, und ist eintretendenfalls unter diesen wieder denjenigen der Vortzug zu geben, welche sich zuerst zur Stellvertretung gemeldet haben.

Den übrigen Wehrpflichtigen hat das Militair-Collegium spätestens bis zum 15. März anzuzeigen, daß für sie kein Stellvertreter gestellt werden könne, wo denn dieselben selbst für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen oder in Person einzutreten haben.

§. 65.

Fortsetzung.
Verpflichtung
derjenigen, welche
sich als
Stellvertreter
gemeldet haben,
sich vor dem
Militair-Collegium
zu stellen.

Wer sich auf die im §. 63. gedachte Anforderung bereit erklärt, als Stellvertreter einzutreten, und als solcher vom Militair-Collegium vorläufig angenommen wird, ist verbunden, sich während des ihm bekannt zu machenden Eintrittstermines vor dem Militair-Collegium einzufinden, widrigenfalls dasselbe ihn zu einer dreimonatlichen Arreststrafe verurtheilt, auch erforderlichenfalls seine gefängliche Einsendung behuf seiner Einstellung in den Dienst verfügt.

Sollte er nicht als Stellvertreter eingestellt werden können, so erhält er für jeden Tag, während dessen er sich zur Disposition des Militairs-Collegiums stellen mußte, eine

Bergütung bis zu 1 Rthlr. Gold aus dem Invalidenfonds.

§. 66.

Die eigne Anschaffung eines Stellvertreters, ohne Zwischentritt des Militair-Collegiums, (§. 59. Ziffer 2.), ist dem Dienstpflichtigen nur annahmsweise und zwar in folgenden Fällen gestattet:

Fälle, wo es dem Dienstpflichtigen gestattet ist, selbst für einen Stellvertreter zu sorgen.

- 1) wenn ihm vom Militair-Collegium angezeigt ist, daß für ihn kein Stellvertreter gestellt werden könne (§. 64.);
- 2) wenn seine Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst erst nach dem seiner Dienst-Einstellung vorhergehenden 1. Januar definitiv ausgesprochen ist, er also innerhalb der im §. 60. vorgeschriebenen Frist sich nicht zur Stellvertretung melden konnte;
- 3) wenn er sich durch einen Bruder vertreten lassen will.

In diesen Fällen genügt es, wenn der Dienstpflichtige im Eintrittstermin den Stellvertreter sifirt. Letzterer muß indessen alle im §. 63. angegebenen Eigenschaften haben.

II.

III.

IV.

V.

§. 67.

Fortsetzung.

Sollte sich im Eintrittstermin ergeben, daß von den zur Disposition des Militair-Collegiums stehenden Stellvertretern (§§. 62. und 63.) einige übrig bleiben werden, so wird das Militair-Collegium, auf den Wunsch der im vorstehenden §. unter Ziffer 1. und 2. gedachten Dienstpflichtigen, in der Reihenfolge, wie solche zum Dienst abgerufen werden, unter den Bedingungen des §. 61. für dieselben jene übrig bleibenden Stellvertreter in Dienst stellen.

§. 68.

Abgabe an den Invalidenfonds.

Die Einstellung eines Nummertauschers oder eines Stellvertreters in den Dienst, statt des ursprünglich Dienstpflichtigen, ist in allen Fällen, ausgenommen wenn ein Bruder für den andern eintritt (§. 66. Ziffer 3.), dadurch bedingt, daß spätestens im Einstellungstermin eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar eingezahlt wird. Erfolgt diese Einzahlung nicht, so wird der ursprünglich Dienstpflichtige selbst in Dienst gestellt, und wenn er abwesend sein sollte, als widerspenstiger Wehrpflichtiger (§. 37. ff.) behandelt.

§. 69.

Bei den vom Militair-Collegium gestellten Stellvertretern fällt die Abschließung eines Contracts weg; vielmehr wird nur dem Dienstpflichtigen ein Freischein ausgefertigt und der Stellvertreter in die deshalb beim Militair-Collegium besonders zu führende Liste über die Stellvertretungen eingetragen.

Nummertausch-
und Stellver-
tretungs-Con-
tracte.

Im Fall eines Nummertausches (§. 54.), oder wenn ein Dienstpflichtiger selbst einen Stellvertreter stellt (§. 66.), muß ein förmlicher Contract vor einem Mitgliede des Militair-Collegiums, unter Zuziehung eines Protocollführers, oder vor dem Secretair des Militair-Collegiums, abgeschlossen werden. Ein über einen solchen Contract aufgenommenes, von den Contrahenten und von dem Secretair, oder von dem Dirigenten des Actz- und dem Protocollführer, unterschriebenes Protocoll, so wie eine davon unter dem Siegel des Militairs-Collegiums gegebene beglaubigte Abschrift, hat die Kraft einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde.

Für die Aufnahme des Contracts sind an den Secretair des Militair-Collegiums $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold und außerdem der Betrag des von diesem anzuschaffenden, zum Protocolle und

II.

III.

IV.

V.

zu den Ausfertigungen desselben erforderlichen Stempelpapiers zu entrichten.

§. 70.

Unaültigkeit et-
waiger Neben-
verträge.

Verpflichtungen, welche der Vertretene nicht in der beim Militair-Collegium errichteten Urkunde übernommen hat, sondern etwa noch durch Nebenverträge übernehmen mögte, sind ohne alle rechtliche Verbindlichkeit.

§. 71.

Rechtsverhält-
niß der vom Mi-
litair-Collegium
gestellten Stell-
vertreter.

Die von dem Militair-Collegium gestellten Stellvertreter werden überall nicht als für einen bestimmten Dienstpflichtigen dienend angesehen, sondern so, als ob sie für ihre Person der übernommenen Dienstpflicht zu genügen hätten. Sie sind daher wie die übrigen Dienstpflichtigen verpflichtet, im Fall einer Mobilmachung (§. 3.) über die festgesetzte Dienstzeit hinaus zu dienen, ohne dafür Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben.

§. 72.

Verwaltung der
von den Vertre-
tenen eingezahl-
ten Gratifica-
tionssummen.

Die von den Dienstpflichtigen eingezahlten Gratificationssummen (§. 61.) werden vom Militair-Collegium sogleich dem Invalidenfonds zur Verwaltung übergeben. Dieser hat diesel-

ben vom Tage des Empfangs an mit $2\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu verzinsen und dafür zu sorgen, daß die zur Auszahlung fälligen Summen nebst Zinsen rechtzeitig bereit sind.

§. 73.

Die vom Militair-Collegium gestellten Stellvertreter erhalten von demselben nach Ablauf ihrer Dienstzeit (in der Regel also nach sechs Jahren) eine Anweisung auf den Invalidenfonds über die bedungene Gratificationssumme nebst Zinsen.

Auszahlung derselben an die Stellvertreter nach beendigter Dienstzeit.

§. 74.

Wenn vor beendigter Dienstzeit ein in Dienst gestellter Stellvertreter oder Nummertauscher stirbt, oder durch körperliche Gebrechen (den Fall des §. 45. ausgenommen) undiensttüchtig wird, oder wenn er auf ehrenvolle Weise aus dem Dienst entlassen wird, oder wenn endlich die von dem Nummertauscher übernommene niedrigere Loosungsnummer nicht zum Aufruf kommt, so haben der Stellvertreter oder Nummertauscher, oder deren Erben, Anspruch auf Auszahlung der ganzen Gratificationssumme, insofern nicht etwa (bei einem von einem Dienstpflichtigen gestellten Stellvertreter — §. 66. —, oder bei einem Nummertauscher — §. 54.

Anspruch der Stellvertreter und Nummertauscher auf die Gratificationssumme vor beendigter Dienstzeit.

II.

III.

IV.

V.

—) bei Abschließung des Contracts etwas Anderes bedungen ist.

§. 75.

Ausnahme falls der Stellvertreter oder Nummertauscher eine andere Bestimmung oder bei seiner Entlassung Pension erhält.

Erfolgt die ehrenvolle Verabschiedung des Stellvertreters oder Nummertauschers deshalb, weil er vom Staate eine andere Bestimmung erhält, oder erhält derselbe bei seiner Entlassung eine Pension, so hat er nur Anspruch auf den mit der abgelaufenen Dienstzeit in Verhältniß stehenden Theil der Gratificationssumme und deren Zinsen.

§. 76.

Verlust dieses Anspruchs im Fall der Desertion oder Ausstoßung.

Desertirt ein Stellvertreter oder Nummertauscher, wird er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder macht er sich durch Verstümmelung oder sonstige absichtliche Beschädigung seines Körpers zum Dienst untüchtig, so verliert derselbe alle Ansprüche auf die bedungene Gratificationssumme.

Dasselbe gilt von einem Nummertauscher, welcher zur Zeit des Aufrufs wegen Abwesenheit nicht in Dienst gestellt werden kann, oder dessen Ausnahme in den Dienst ein von ihm verschuldeter Grund entgegensteht.

§. 77.

Ist im Fall des §. 75. der den Anspruch auf die Gratificationssumme theilweis Verlierende ein Nummertauscher (§. 54.), oder ein von einem Dienstpflichtigen selbst gestellter Stellvertreter (§. 66.), oder tritt der Fall des §. 76. bei einem Nummertauscher ein, so ist der Vertretene verbunden, die ganze Gratificationssumme, oder, im Fall des §. 75., den nach Abzug des dem Vertreter davon gebührenden Antheils bleibenden Ueberrest derselben, sobald sie contractmäßig fällig ist, an das Militair-Collegium auszuführen, welches wegen Beiforderung und Beitreibung dieser Gelder auf die im §. 49. angegebene Weise verfährt.

Verfügung hinsichtlich der Gratificationssumme, auf welche der Vertreter den Anspruch verliert.

§. 78.

Ist dagegen im Falle des §. 76. der den Anspruch auf die Gratificationssumme Verlierende ein von einem Dienstpflichtigen gestellter Stellvertreter, so wird der Vertretene von der Verpflichtung zur Zahlung der Gratificationssumme frei, vorbehältlich jedoch seiner Verpflichtung, einen andern Stellvertreter zu stellen oder selbst einzutreten (§. 59. Ziffer 2.)

Fortsetzung.

II.

III.

IV.

V.

§. 79.

Fortsetzung.

Die Gratificationssumme, auf welche nach §§. 75. und 76. der Vertreter den Anspruch verliert, hat, ausgenommen den Fall des §. 78, das Militär-Collegium soweit thunlich zur Anschaffung eines andern Stellvertreters für den Rest der Dienstzeit zu verwenden, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, (so wie sonst den nach Stellung des neuen Stellvertreters etwa bleibenden Ueberschuß,) dem Invalidenfonds zu überweisen.

§. 80.

Nichtigkeit einer der Vor-
schriften der
§§. 75. bis 77.
entgegenlaufen-
den Ueberein-
kunft.

Jede Abänderung der in den §§. 75. bis 77. aufgestellten Regeln, durch Uebereinkunft unter den Contrahenten, ist unzulässig und als nicht geschrieben oder vereinbart zu betrachten.

§. 81.

Ungültigkeit
während der
Dienstzeit den
Vertretenen ge-
leisteter Zahlun-
gen.

Im Dienst befindliche Stellvertreter oder Nummertauscher können in keinem Falle vor dem Ablauf ihrer Dienstzeit auf die Gratificationssumme im Ganzen oder theilweis Anspruch machen, und können den Nummertauschern oder den von einem Dienstpflichtigen selbst gestellten Stellvertretern vor oder während ihrer Dienstzeit nur die etwa bedungenen fälligen Zinsen der Gratificationssumme gültig und so, daß der

Schuldner von einer nochmaligen Zahlung frei wird, ausgezahlt werden.

§. 82.

Alle aus den zwischen Nummertauschern, oder zwischen einem Dienstpflichtigen und einem von diesem selbst gestellten Stellvertreter, abgeschlossenen Vertretungs-Contracten, oder wegen Beitreibung der Gratificationssumme zwischen den Contrahenten entstehenden Streitigkeiten sind nicht bei den ordentlichen Gerichten, sondern beim Militair-Collegium anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, entscheidet.

Behörde zur Entscheidung der aus Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracten entstehenden Streitigkeiten.

§. 83.

Das Guthaben an den Invalidenfonds oder an den Vertretenen kann der Stellvertreter oder Nummertauscher während seiner Dienstzeit gültig weder verpfänden, noch cediren; auch kann dasselbe von keinem Gläubiger unter irgend einem Vorwande in Anspruch genommen, mit Arrest belegt, oder zur Concurssmasse gezogen werden.

Unzulässigkeit der Verpfändung, Cession Verfümmung u. der Gratificationssumme.

II.

III.

IV.

V.



VII. Transitorische Bestimmungen.

§. 84.

Anwendung der
älteren Gesetze
auf früher ent-
standene Dienst-
befreiungs- und
Reserve-Gründe.

Die bereits vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in gehöriger Weise angebrachten Reclamationen um Dienstbefreiung oder um Versetzung zur Reserve nach §. 10. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. werden, insofern eine Entscheidung noch nicht erfolgt sein sollte, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze entschieden, mögen diese günstiger oder ungünstiger für den Wehrpflichtigen sein, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Gleicherweise finden die bisherigen Gesetze auch ferner Anwendung auf die Fälle, in denen es sich um die Fortdauer eines in der bisherigen Gesetzgebung begründeten und durch die Entscheidung der Behörden bereits anerkannten Reservegrundes handelt.

§. 85.

Zulässigkeit von
Stellvertretungen
nach den
Vorschriften der
älteren Gesetz-
gebung im Ein-
trittstermin
1838.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche im nächsten Eintrittstermin (1. Mai 1838.) in Dienst treten müssen und sich vertreten zu lassen wünschen, sind an die Vorschriften des §. 60. nicht gebunden, vielmehr bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie sich bis zum 1. Januar 1838.

wegen Stellung eines Vertreters nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an das Militair-Collegium wenden, oder für die Stellung eines solchen selbst in der bisherigen Weise sorgen wollen. Im letzteren Fall haben sie in dem zu ihrem Eintritt in den Dienst bestimmten Termin entweder ein empfohlenen Stellvertreter (nach §. 3. der Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom $\frac{15}{19}$ März 1834.) oder

einen mit den im §. 63. vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Stellvertreter zu stellen.

Die §§. 68. 69. und 70. und die §§. 74. bis 83. des gegenwärtigen Gesetzes finden dagegen auf alle nach Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossenen Stellvertretungs- oder Nummertausch-Verträge Anwendung.

Urkundlich Unserer zc. zc.

33) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung der Aemter Rodenkirchen und Abbehausen vom 9. Aug. publ. den 16. Aug. 1837.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der dießjährige Blexer Viehmarkt vom 2. auf den 3. Octbr. d. J. verlegt worden, künftighin derselbe

Verlegung des
Blexer Vieh-
markts betr.

II.

III.

IV.

V.

auch immer am nächsten Markttage nach dem Dvelgönner Viehmarkt abgehalten werden wird.

34) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Burhave vom 16. August publ. den 23. Aug. 1837.

Veränderter
Tarif des Fährgelbes zu Großwürden.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit oberlicher Genehmigung die Fährgeldtare wegen des Fährs zu Großwürden dahin abgeändert ist, daß künftighin zu bezahlen haben:

	zur			
	Sommerzeit		Winterzeit	
	Rth.	gr. St.	Rth.	gr. St.
1 Person " " "	24	" "	36	" "
2 Personen zusammen	36	" "	48	" "
3 " "	48	" "	56	" "
4 " "	56	" "	60	" "
5 " "	60	" "	70	" "
6 oder mehr Pers. zusammen	1	" "	1	12

und zwar ohne Unterschied, ob der Fährschiffer die Fölle oder den Kahn zur Ueberfahrt gebraucht.

35) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Elsfleth vom 4. Sept. publ. den 9. Sept. 1837.

Im Auftrage Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Flachswoll-, Holz- und Schaf-Markt zu Neuenfelde nicht, wie bisher, am Sonnabend nach dem Elsflether Kramer-Markt, sondern sowohl für dies Jahr, als für die Folge am Freitag nach dem Elsflether Kramer-Markt und am Tage vor dem Flachswoll- und Holz-Markte zu Strückhausermoor abgehalten werden wird.

Verlegung des
Flachswoll-, Holz-
und Schafmarkts zu
Neuenfelde.

36) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die catholische Kirche vom 5. Sept. publ. den 16. Sept. 1837.

In Höchstem Auftrage wird der nachfolgende, mit der Krone Preußen unterm 10. Mai d. J. abgeschlossene Staatsvertrag, wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der catholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staats-

Staatsvertrag
mit der Krone
Preußen wegen
Bestimmung
der aus dem
Anschlusse der
catholischen
Kirchen im
Herzogthum
Oldenburg an

II.

III.

IV.

V.



die Diocese
Münster her-
vorgehenden
staatsrechtlichen
Verhältnisse.

rechtlichen Verhältnisse, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich-Preussischen und dem Großherzoglich-Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung für den Anschluß der catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diocese Münster durch den, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hierzu bevollmächtigten Staatsminister Baron von Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der, für die Königlich-Preussischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermeland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler Dr-

denß dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch-Kaiserlichen St. Vladimir-Ordens vierter Klasse, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg Höchstdero Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler Ordens dritter Klasse, Commandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der catholische Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diöcese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückschen Diöcese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, ingleichen, daß die Verwaltung der catholischen Kir-

II.

III.

IV.

V.



chen zu Oldenburg und Tever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischofe von Breslau in der Bulle de salute animarum in Ansehung der catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die von dem Bischofe zu Münster früher nach Missions-Rechte geleitete catholische Kirche zu Wildeshausen statffinde.

Art. II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörig Rücksicht nehmen wolle.

Art. III.

Wenn Sedisvacanz eintritt wird das Domcapitel zu Münster Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzoge vor Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofs = Wahl zu Höchstero Kenntniß bringen.

Art. IV.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren = Canonicate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Canonicaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Art. V.

Eben so genehmigen Seine Königliche Majestät, daß die, dem Oldenburgischen Theile der Diocese Münster bereits vorgesezte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General = Vicariate, unmittelbar untergeordnet bleibe, und während der Vacanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Domcapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehen.

Art. VI.

Die Großherzoglich = Oldenburgschen Un-

II.

III.

IV.

V.

terthanen sollen von dem Genusse der vormalz gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt = Münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Art. VII.

Was insbesondere das Clerical = Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen Kritinianischen Stiftung betrifft; so wird Königlich Preussischer Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Großherzoglich = Oldenburgschen Staats = Regierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechts = Verbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterschen Diöcese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diocesanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preussischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheits = Rechte Seiner Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt, noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht

genommen werden, dem Oldenburgschen Theile der Diöcese Münster die obenerwähnten Vortheile zu erhalten.

Art. VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welche der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des Oldenburgschen Clerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Art. IX.

Wenn die Großherzoglich-Oldenburgsche Staats-Regierung Sich etwa veranlaßt finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse Ihrer Unterthanen zu dem Päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlungen zu treten und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen anderen dazu ausersehen möchte, so wird Derselben dazu das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb in so fern

II.

III.

IV.

V.

sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterungen zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die catholischen Kirchen in der Preussischen Monarchie überhaupt oder auf die Diöcese Münster Königlich Preussischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgschen Antheil dieser Diöcese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht das Königlich Preussische Gouvernement der Großherzoglich Oldenburgschen Staats-Regierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratificirt werden und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und unterschiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

(L. S.)

(L. S.)

Friedrich Carl Bülow.

Carl Friedrich Ferdinand Suden.

der Feier der halten hat, wird hiermit zur allgemeinen Kunde
katholischen gebracht.
Festtage.

Caspar Maximilian

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade
des heiligen Apostolischen Stuhles Bischof von
Münster, Freiherr Droste zu Wischering
Unsere in Christo geliebten Bisthums-Ange-
hörigen im Großherzogthum Oldenburg Heil
und Segen im Herrn!

Seine Päpstliche Heiligkeit Gregorius XVI.
haben auf Unsere Antrag in Gemäßheit des
Uns eröffneten Wunsches der Großherzoglich-
Oldenburgischen Regierung, mittelst eines an
Uns gerichteten Schreibens d. d. Rom am 26.
Februar d. J. Allergnädigst genehmigt, daß die
von dem heiligen Apostolischen Stuhle für den
innerhalb des Preussischen Staats gelegenen
Theil des Münsterischen Diöces durch das Breve
vom 2. December 1828. bewilligte neue Fest-
Ordnung auch auf den im Großherzogthum
Oldenburg liegenden Theil derselben ausgedehnt
werde.

Im Namen und im Auftrage Seiner
Päpstlichen Heiligkeit machen Wir dieses Un-
sere geliebten Bisthums-Angehörigen im Groß-
herzogthum Oldenburg bekannt und verordnen
folgendes :

1.

Das Fest des heiligen Joseph Bräutigams Mariä wird in Zukunft, wie es von Alters her in der Münsterischen Diöces gebräuchlich ist, am vierten Sonntage in der h. Fastenzeit gefeiert.

2.

Das Fest des heiligen Ludgerus, ersten Bischofs von Münster, wird am zweiten Sonntage nach Ostern gefeiert, an welchem Tage dasselbe bis zur Einführung der neuen Festordnung in der ganzen Diöces gefeiert wurde.

2.

Der Fest des heiligen Johannes des Täufers wird in Zukunft aus der Zahl der kirchlichen Feiertage wegfallen, auch wird der Botenfast an dem Tage vor diesem Feste aufgehoben. Wo aber der heilige Johannes der Täufer Haupt-Patron der Kirche ist, wird dieses Fest an dem nächst folgenden Sonntage gefeiert.

4.

Wegen der Feld-Arbeiten zur Zeit der Ernte in den Monaten August und September werden die beiden Feste der Himmelfahrt und Geburt Mariä von den Tagen worauf

II.

III.

IV.

V.

diese Feste fallen, den 15. August und den 8. September, wenn solche keine Sonntage sind, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt; auch wird der am Tage vor dem Feste der Himmelfahrt Mariä vorgeschriebene Botfast an dem Samstag gehalten, welcher der wirklichen Feier dieses Festes vorhergeht.

5.

Damit das Fest des heiligen Märtyrers, Laurentius, wo derselbe Haupt-Patron der Kirche ist, nicht mit dem Sonntage, an welchem das Fest der Himmelfahrt Mariä gefeiert werden soll, zusammen treffe, so wird dasselbe in den Kirchen, wo dieser Heilige Haupt-Patron ist, an dem Sonntage gefeiert, welcher dem eigentlichen Tage, dem 10. August, unmittelbar vorhergeht.

6.

Das Fest des vornehmsten heiligen Patrons einer jeden einzelnen Kirche soll von nun an nicht mehr an dem eigentlichen Tage, worauf es fällt, wenn dieser Tag ein Werktag ist, sondern an dem nächstfolgenden Sonntage gehalten werden.

In gleicher Weise soll das Fest der Kirchweihe in allen Kirchen des Großherzoglich-Oldenburgischen Antheils Unserer Diöces in Zu-

kunst an dem dritten Sonntage im October
gefeiert werden, wie es bereits seit dem Jahre
1770. in der Diöces Münster geschieht.

7.

An den eigentlichen Tagen, worauf sie fal-
len, sollen auch fernerhin folgende Feste ge-
feiert werden:

Nach der Ordnung des Kalender = Jahrs :

- 1) Der Neujahrstag, als das Fest der Be-
schneidung des Herrn.
- 2) Das Fest der heiligen drei Könige, der
Erscheinung des Herrn, am 6. Januar.
- 3) Mariä Reinigung, Lichtmeß genannt, am
2. Februar.
- 4) Mariä Verkündigung, am 25. März.
- 5) Der zweite Ostertag.
- 6) Das Fest der Himmelfahrt Christi.
- 7) Der zweite Pfingsttag.
- 8) Das Frohnleichnams = Fest.
- 9) Das Fest der heiligen Apostel Petrus und
Paulus, am 29. Junius.
- 10) Das Fest aller Heiligen, am 1. Novbr.
- 11) Mariä Empfängniß, am 8. December.
- 12) Das Fest der Geburt unseres Herrn, der
heilige Christtag, am 25. December.
- 13) Das des heiligen Stephanus, des ersten
Märtyrers, am 26. December.

II.

III.

IV.

V.



Die Ablässe, welche für die Pfarrkirchen auf die Feste des Kirchen-Patrons und der Kirchweihe verliehen sind, haben Seine Päpstliche Heiligkeit auf die ganze Oktave auszudehnen geruhet.

Wir ermahnen bei dieser Gelegenheit Unsere geliebten Bisthums-Angehörigen im Großherzogthum Oldenburg dringend in dem Herrn, daß sie oft und ernstlich zu Gemüthe führen, wie wichtig und groß die Pflicht des Christen ist, die Sonn- und Feiertage nach der Vorschrift der Kirche heilig zuzubringen, an denselben nicht nur dem Allerheiligsten Messopfer mit gebührender Andacht, dem Vortrage des göttlichen Wortes in Predigten und christlichen Lehren fleißig und aufmerksam beizuwohnen, sondern auch Alles, was sündhaft ist, und was zur Sünde führen kann, namentlich den Müßiggang, schlechte Gesellschaften und Unmäßigkeit sorgfältig zu vermeiden. Wir hegen das Vertrauen zu denselben, daß sie als gehorsame Kinder unserer heiligen catholischen Kirche und nach dem Wunsche Seiner Päpstlichen Heiligkeit sich eifrigst bestreben werden, diese Tage durch Andacht und Werke der Gottseligkeit vorzüglich zu heiligen, damit dadurch Gott ver-

herrlicht und das Heil ihrer Seelen befördert werde.

Münster, den 31. März 1837.

Caspar Maximilian
Bischof von Münster.

39) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amtes Rodenkirchen vom 12.
Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Wenn von Großherzoglicher Regierung
genehmigt worden, daß der jährlich zugleich mit
dem Rodenkircher Jahrmarkte Statt findende
Holz- und Flachsmarkt bis weiter auf dem
beim Hause des Gerhard Erdwin Dettmers zu
Rodenkirchen belegenen Hamm Landes abge-
halten, und dem Leßtern für die Hergabe des
Landes und Gewährung des nöthigen Obdachs
folgende Entschädigung bestanden werde, als:

- a) von einem Flachswagen 24 gr. Gold;
- b) von einem Drechsler 24 gr. Gold;
- c) von einem Händler mit andern Holz-
Waaren 18 gr. Gold,

so wird solches mit dem Anfügen bekannt ge-
macht, daß der Verkauf des Flachses und der
Holzwaaren nur an diesem und keinem andern
Orte gestattet sei. Daß in die Kirchspiels-

Anordnungen
wegen des Holz-
und Flachs-
markts zu Ro-
denkirchen.

II.

III.

IV.

V.

casse fließende Stategeld bleibt übrigens unverändert.

40) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. Sept. publ. den 23. Sept. 1837.

Die Wand-
charte des Her-
zogthums Ol-
denburg und
Sever betr.

Die bei Stalling in Steindruck erschiene Wandcharte von Oldenburg und Sever verdient ihrer Zweckmäßigkeit wegen in allen Schulen des Landes eingeführt zu werden. Sämmtlichen Schulvorständen wird daher aufgegeben, dieselbe aus den zur Bildung einer Schulbibliothek vorhandenen Mitteln eventua-liter aus der Schulcasse anzuschaffen.

41) Landesherrliche Verordnung vom 5. Octbr. publ. den 4. Nov. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.

finden Uns bewogen, über die Prüfungen der Candidaten der Theologie aus Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, und aus Unserm Fürstenthum Lüneburg, so wie über die bei Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, vorzunehmenden Colloquia nachstehende Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Jeder Candidat der Theologie, welcher wünscht, eine Anstellung als Geistlicher zu erhalten, muß sich einer zweifachen Prüfung unterziehen, nämlich:

- 1) einem ^{men}Tentamen pro licentia concionandi,
- 2) einem Examen pro ministerio.

§. 2.

Die Prüfungen werden von Unserem Consistorium in Oldenburg durch dessen geistliche Mitglieder vorgenommen, und ist im Fall der Verhinderung eines derselben das Consistorium ermächtigt, einen anderen Geistlichen zuzuziehen, wenn es dies rathsam erachtet.

§. 3.

Ausländer dürfen nicht ohne Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden. Diejenigen, welche die Zulassung wünschen, haben sich mit ihrem Gesuch zunächst an Unser Consistorium zu wenden.

1. Von dem Tentamen pro licentia concionandi.

§. 4.

Niemand soll zum Tentamen zugelassen werden, der nicht die Fähigkeit besitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperli-

Tentamen pro
licentia con-
cionandi.

II.

III.

IV.

V.



chen Fehler behaftet ist, welcher nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung als Geistlicher bedenklich macht.

§. 5.

Die Tentamina finden halbjährlich statt; die Anmeldungen dazu müssen im Sommer-Semester vor dem 15. Mai, im Winter-Semester vor dem 12. November geschehen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Prüfung erst ein halbes Jahr später vorgenommen wird.

§. 6.

Die schriftlichen Gesuche um Zulassung zum Tentamen sind an das Consistorium zu richten und von dem Candidaten bei dem General-Superintendenten einzureichen.

§. 7.

Mit dem Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen:

- 1) der Geburtschein des Candidaten,
- 2) sein Confirmationschein,
- 3) das Zeugniß der Behörde, wodurch er für maturus zum Abgange auf die Universität erklärt ist,
- 4) Zeugnisse über die von ihm gehörten Col-

legia, aus denen hervorgehen muß, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch Theologie studirt hat, so wie über sein gutes Betragen während der Studienzzeit, und zwar müssen diese Zeugnisse so vollständig sein, wie die betreffende Universität sie Landeskindern zu ertheilen pflegt. Sollte das academische Studium unterbrochen sein, so sind auch Zeugnisse über das gute Betragen des Candidaten während dieses Zwischenraums beizubringen,

- 5) Zeugnisse darüber, daß der Candidat während seiner Universitätsstudien an der Feier des heiligen Abendmahls Theil genommen hat.

Findet sich ein Mangel oder ein Bedenken bei den eingereichten Zeugnissen, ohne daß die Erledigung auf der Stelle möglich ist, so wird die Prüfung ebenfalls verschoben, und wenn das Fehlende nachgeliefert und das Mangelhafte ergänzt ist, im nächsten Termin vorgenommen.

§. 8.

Außerdem ist von dem Candidaten seine lateinisch geschriebene Vita anzulegen, in welcher auch das specielle Fach der wissenschaftlichen (nicht etwa der practischen) Theologie zu be-

II.

III.

IV.

V.

zeichnen ist, welchem der Candidat sich mit vorzüglichem Eifer zugewendet hat.

§. 9.

Ist gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern, so fertigt das Consistorium dem Candidaten das Thema zu einer größeren Abhandlung zu, welcher dieser, unterstützt von allen literarischen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, innerhalb Acht Wochen in lateinischer Sprache ausarbeitet.

§. 10.

Eben so erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zum Entwurf einer Catechisation, welche er zugleich mit der §. 9. erwähnten Abhandlung einsendet.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so wird nicht nur die Prüfung verschoben, sondern auch nach dem Ermessen des Consistoriums, eine neue Arbeit aufgegeben.

§. 11.

Alle diese §. 8. — 10. genannten Arbeiten sind in folio und auf gebrochenen Bogen zu schreiben, die benutzten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei den beiliegenden

„Prüfungs-Arbeiten nur der angeführten
„literarischen Hülfsmittel und keiner münd-
„lichen oder schriftlichen fremden Hülfe
„bedient habe. „N. N.“

§. 12.

Werden die schriftlichen Arbeiten genügend
befunden; so setzt das Consistorium einen Ter-
min zur ferneren Prüfung an.

§. 13.

Diese beginnt mit folgenden schriftlichen
Arbeiten :

- 1) einer exegetischen über eine nicht sehr schwere
Stelle des alten Testaments,
- 2) einer solchen über eine wichtige Stelle des
neuen Bundes,
- 3) einer kirchengeschichtlichen.

Die beiden ersten Aufsätze sind in lateini-
scher, der letzte in deutscher Sprache zu machen.

§. 14.

Diese Arbeiten werden unter Verschluss
und Aufsicht verfertigt, und außer dem Grund-
texte wird kein Hülfsmittel gestattet.

§. 15.

Sodann hält der Candidat einen Theil
der eingereichten Predigt vor den Examinatoren

II.

III.

IV.

V.

ganz frei und ohne Concept, auf der Kanzel, jedoch bei verschlossenen Thüren.

§. 16.

Hierauf findet die mündliche Prüfung des Candidaten vor Unserem Consistorium Statt. Sie wird über die Exegese des alten und neuen Testaments, über die Kirchengeschichte und Dogmatik in lateinischer, über Philosophie, Moral, theologische Literatur und practische Theologie in deutscher Sprache gehalten.

§. 17.

Diese Prüfung ist in so weit öffentlich, daß Prediger, Candidaten und Schüler der ersten Classe des Gymnasiums, welche sich entschlossen haben oder entschließen möchten, Theologie zu studiren, außerhalb der Schranken, Zuhörer sein dürfen; die Primaner haben jedoch in jedem einzelnen Fall die Erlaubniß des General-Superintendenten sich zu erbitten.

§. 18.

Nach dem Schlusse der Prüfung wird dem Candidaten vorläufig mündlich eröffnet, welche Censur ihm das Consistorium auf den Grund seiner Leistungen ertheilt.

§. 19.

Der Censuren sind drei, die aber mit folgenden Abstufungen gefaßt werden können.

- I. Vorzüglich — ganz vorzüglich.
- II. Gut — sehr gut.
- III. Ziernlich — auch wohl nur: mittelmäßig.

§. 20.

In dem schriftlichen Zeugnisse, welches dem Candidaten demnächst zugestellt wird, giebt das Consistorium specielle Urtheile über seine Leistungen ab, und fügt die etwa nöthigen Bemerkungen hinzu.

§. 21.

Der im Tentamen tüchtig befundene Candidat erhält von dem General-Superintendenten ein Zeugniß über die gewonnene Licentia concionandi, die ihn befähigt, auf allen Kanzeln des Landes zu predigen.

§. 22.

Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat ist abgewiesen; das Consistorium hat nach Maßgabe der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten zu bestimmen, ob für immer oder auf bestimmte Zeit, die aber

II.

III.

IV.

V.

nie unter einem Jahre festzusetzen ist. Dem Candidaten wird dies in einer Resolution eröffnet.

§. 23.

In dem Falle, daß der Candidat nicht für immer abgewiesen ist, hat der General-Superintendent ihm Anweisung zu geben, wie er das Fehlende nachholen könne. Findet das Consistorium es nöthig, daß der Abgewiesene nochmals eine Universität besuche, so muß er diese Aufgabe erfüllen, wenn er zu einer zweiten Prüfung will zugelassen werden, und sich darüber mit gehörigen Zeugnissen ausweisen, wie §. 7. No. 4. und 5.

§. 24.

Wer zum zweiten Mal abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

II. Von dem Examen pro ministerio.

§. 25.

Examen pro
ministerio.

Wer im Tentamen die erste Censur erhalten hat, darf nach einem Jahre, die übrigen Candidaten dürfen nach drei Jahren sich zu der Prüfung pro ministerio melden.

§. 26.

Doch steht es jedem frei, so lange zu warten, bis er von dem Consistorium eine Aufforderung erhält, sich zu diesem Examen zu melden. Wer dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Folge leistet, ist aus der Reihe der Candidaten zu streichen.

§. 27.

Zu dieser Prüfung finden jährlich zwei Mal Anmeldungen Statt, resp. vor dem 15. Mai und dem 15. November.

§. 28.

Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers beizulegen, daß der Candidat sich ad sacra gehalten habe.

§. 29.

Dem Candidaten werden hierauf schriftliche Arbeiten aufgegeben, wie bei dem Tentamen §. 9. — 11.

§. 30.

Nach Eingang derselben eröffnet ihm das Consistorium den Termin, in dem er sich persönlich zum Examen einzufinden hat.

II.

III.

IV.

V.

§. 31.

Zuvörderst hat der Candidat die eingereichte Predigt in Gegenwart der Examinatoren vor versammelter Gemeinde an einem Sonn- oder Festtage zu halten, und zwar aus dem Gedächtnisse ohne Gebrauch des Conceptes.

§. 32.

Die Prüfungs-Arbeiten werden aufgegeben und angefertigt, wie oben §§. 13. 14. vorgeschrieben ist.

Nur werden noch:

- 1) zwei Predigt-Dispositionen, eine synthetische und eine analytische, über vorgeschriebene Texte, und
- 2) eine liturgische Arbeit hinzugesügt.

§. 33.

Zu einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit catechisirt der Candidat vor dem Consistorium, über einen ihm zuvor bekannt gemachten Gegenstand.

§. 34.

Die mündliche Prüfung folgt, wie oben §. 16. 17. Es wird jedoch überall das Practische neben dem Wissenschaftlichen hervorgehoben, und die pädagogische Kenntniß und Erfahrung des Candidaten geprüft.

§. 35.

Die Zeugnisse werden wie §. 18. — 20. ertheilt; es wird dabei vorzüglich berücksichtigt, ob und in wie fern der Candidat die ihm bei der ersten Prüfung etwa gegebenen Erinnerungen benutzt und befolgt hat.

§. 36.

Der günstige Ausfall macht den Candidaten fähig zu allen Predigerstellen im Lande vorgeschlagen zu werden.

§. 37.

Bei den Candidaten, welche im Examen nicht einmal die dritte Censur erhalten, findet die Vorschrift des §. 22. Anwendung.

§. 38.

Ueber den Ausfall jeder Prüfung ist vom Consistorium unter Beilegung des Protocolls über das mündliche Examen und der speciellen Beurtheilung von Seiten der Examinatoren an Uns Bericht zu erstatten.

III. Vom Colloquium bei der Anstellung und Beförderung.

§. 39.

Alle, welche noch nicht in einem geistli- Colloquium

II.

III.

IV.

V.

bei der Anstellung und Beförderung. chen Amte stehen, womit die Seelsorge verbunden ist, müssen, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, sich zu einem Colloquium vor dem Consistorium stellen, auch, nach Befinden desselben, eine Predigt einreichen und halten.

§. 40.

Ein solches Colloquium wird auch mit allen angestellt, welche sich zum erstenmal zu einer Hörpredigt einfinden.

§. 41.

Nur diejenigen, welche im Examen das erste Zeugniß erhalten haben, kann das Consistorium von diesen Colloquiis entbinden.

Urkundlich Unserer rc. rc.

42) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 5. Oct. publ. den 15. Nov. 1837.

Anordnungen
in Beziehung
auf das neue
Recrutirungs-
gesetz.

1) Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des neuen unter dem 19. Juli
9. Sept.

d. J. für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Tever, erlassenen Recrutirungsgesetzes, (Extra-Beilage zu No. 72. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen,)

findet das Militair-Collegium sich veranlaßt, wegen der veränderten Gesetzgebung die Be-theiligten namentlich auf folgende Punkte für diesmal aufmerksam zu machen:

1) Diejenigen jungen Männer, welche im Jahre 1817. geboren sind und deren Loosung daher im Laufe des nächsten December-Monats bevorsteht, welche wünschen, schon um Mai 1838. freiwillig und mithin unter Verzichtung auf ein etwa zu ziehendes hohes Loos, (§. 8. des Recrutirungsgesetzes) in Dienst zu treten, haben ihr desfälliges Gesuch vor der Loosung beim Militair-Collegium oder doch spätestens im Loosungstermine, jedoch ehe sie ein Loos wirklich gezogen haben, beim Amte einzubringen (§. 7.) und zugleich zu bescheinigen, daß sie unverheirathet und unbescholtenen Rufes sind. (§. 6.)

2) Sonstige hiesige Unterthanen, welche um Mai 1838. freiwillig in Dienst zu treten wünschen, haben sich deshalb spätestens am 1. April 1838. persönlich beim Militair-Collegium zu melden, und zugleich durch Atteste des Amtes ihres Wohnorts zu bescheinigen: daß sie hiesige Unterthanen, unbescholtenen Rufes und unverheirathet sind und noch nicht gelooset oder doch ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben. Ferner haben dieselben durch einen Geburtschein darzuthun, daß sie am 1. Mai 1838.

II.

III.

IV.

V.

ihr 17tes Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten haben werden. (§. 6. und 7.)

3) Zur Anbringung der Reclamationen der Wehrpflichtigen auf gänzliche Befreiung vom Dienste oder auf einstweilige Zurücksetzung (§. 28. und 27.) wird nicht wie bisher, eine besondere Frist von dem Nemtern bestimmt werden, vielmehr sind dieselben im Loosungstermine selbst beim Amte schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben, (§. 20.) widrigenfalls dieselben überall nicht weiter berücksichtigt werden, ausgenommen, wenn die spätere Entstehung der Reclamationsgründe sofort erwiesen wird. (§. 21.)

4) Ein Recurs gegen die Entscheidung der Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium wird nur dann zugelassen, wenn er innerhalb 3 Wochen (vom Tage der Angabe der beschwerenden Entscheidung an gerechnet) schriftlich beim Militair-Collegium eingeführt wird. (§. 31.)

5) Denjenigen Dienstpflichtigen, welche am 1. Mai 1838. in Dienst treten müssen und sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen wünschen, steht es zwar frei, für einen solchen selbst in der bisherigen Weise zu sorgen, (§. 85.) jedoch haben sowohl sie, als diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihre Loosungsnummer

mit der eines andern Wehrpflichtigen vertauscht haben, (§. 64.) im Einstellungstermine eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar einzuzahlen. (§. 68.)

6) Diejenigen am 1. Mai 1838. in Dienst tretenden Dienstpflichtigen dagegen, welche es vorziehen, durch das Militair-Collegium einen Stellvertreter für sich stellen zu lassen, (§. 59. Ziffer 1.) haben ihr desfälliges Gesuch spätestens am 1. Januar 1838. beim Militair-Collegium einzubringen (§. 64.) demnächst im Einstellungstermine die Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold (§. 61.) und die Abgabe an den Invalidenfonds von 20 Rthlr. Gold (§. 68.) beim Militair-Collegium baar einzuzahlen.

43) Bekanntmachung der Postdirection vom 17. Oct. publ. den 21. Oct. 1837.

Der Botengang zwischen Rastede und Wiefelstede wird vom 1. Nov. d. J. an dahin verändert werden, daß der Postbote nicht mehr Dienstag und Freitag Morgens 8 Uhr, sondern Mittwochen und Sonnabend Vormittags, nach Ankunft der Reitpost von Oldenburg, aus Rastede abgehen und Nachmittags dahin zurückkehren wird.

Veränderung
des Botengangs
zwischen Rastede
und Wiefelstede.

II.

III.

IV.

V.



44) Cammer - Bekanntmachung vom
17. Oct. publ. den 25. Oct. 1837.

Den Repar-
titionsfuß der
Schullehrer-
Zulagen und
Prämien der
catholischen
Gemeinde in
Wilbeshausen
betr.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Groß-
herzogs Höchster Genehmigung macht die Cam-
mer hiedurch bekannt, daß die Schullehrer-Zu-
lagen und Prämien der catholischen Gemeinde
in Wilbeshausen vom 1. Januar 1838. an,
nicht mehr, wie bisher, nach der Zahl der Schul-
kinder, sondern nach dem Vermögen und Ein-
kommen der sämtlichen Gemeindeglieder, in
der Art, wie die übrigen Anlagen zu geistlichen
Zwecken, repartirt werden.

45) Regierungs - Bekanntmachung
vom 20. Oct. publ. den 28. Oct.
1837.

Errichtung ei-
nes Consulats
zu Triest.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Groß-
herzog, gnädigst geruhet haben, den Julius
Guehardt zu Triest zu Höchster Consul da-
selbst zu ernennen und selbigem in dieser Ei-
genschaft das Kaiserlich-Königliche Exequatur
ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der
Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzog-
thum und der Erbherrschaft Tever hiedurch be-
kannt gemacht. Zugleich werden alle unter
Großherzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende
Schiffscapitains, welche die obgedachte auswär-

tige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

46) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 22. Oct. publ. den 1. Nov. 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Lohne im Amte Steinfeld ein Nebensteueramt für die Ausfertigung von Passirscheinen und Eintragung derselben in die Quittungsbücher der Handel- oder Gewerbetreibenden und für die Erhebung der Eingangsabgabe von den Postgütern errichtet, und die Einnehmerstelle bei selbigem dem Buchbinder Friedrich Anton Willenbrinck daselbst übertragen ist.

Errichtung eines Nebensteueramts zu Lohne.

47) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 12. Dec. publ. den 16. Dec. 1837.

Es wird die bei den Positionen 8 und 68 a. des Tarifs der Eingangs- und Aus-

Ueberweite Bestimmung der

II.

III.

IV.

V.



Tara bei Caffee und Zucker. gangs = Abgaben festgesetzte Tara von 100 U
Brutto = Gewichte, als:

Tara U

Pos. 8. Caffee und Caffeesurrogate, in Fässern 14
in Ballen 5

Pos. 68 a. Aller Zucker, mit Ausnahme des rohen, für inländische Zuckersiedereien, zum eigenen Fabrikgebrauche eingehenden,
in eichenen Fässern 18
in andern Fässern 14

hiedurch anderweitig bestimmt, wie folgt:

Pos. 8. Caffee und Caffeesurrogate, in Fässern von Eichen- und anderem harten Holze und Kisten 14
in Fässern von weichem leichtern Holze

und Körben 10
in Ballen 4

Pos. 68 a. Zucker, fabricirter, einschließlich des sogenannten Lumpenzuckers, in Fässern von Eichen- und anderem harten Holze 16
in Fässern von weichem leichtern Holze 12

und es ist diese neu bestimmte Tara vom Anfange des nächsten Jahrs an bei den Steuerämtern zur Anwendung zu bringen.

48) Regierung = Bekanntmachung
vom 14. Dec. publ. den 20. Dec.
1837.

Bekanntmachung,

betreffend den Bundes-Beschluß vom 9. Nov.
1837., den Schutz der im Umfange des Bun-
desgebiets erscheinenden literarischen und artisti-
schen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfälti-
gung betreffend.

Nachdem in der diesjährigen 31. Sitzung
der Bundes-Versammlung unterm 9. v. M.
folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die im Deutschen Bunde vereinigten
Regierungen kommen überein, zu Gunsten
der im Umfange des Bundesgebiets er-
scheinenden literarischen und artistischen Er-
zeugnisse folgende Grundsätze in Anwen-
dung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art,
so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits ver-
öffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwil-
ligung des Urhebers oder desjenigen, welchem
derselbe seine Rechte an dem Original übertra-
gen hat, auf mechanischem Wege nicht verviel-
fältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete
Recht des Urhebers oder Dessen, der das Ei-
genthum des literarischen oder artistischen Wer-

Bekanntma-
chung des Bun-
desbeschlusses,
den Schutz der
im Umfange des
Bundesgebiets
erscheinenden
literarischen
und artistischen
Erzeugnisse ge-
gen unbefugte
Vervielfältigung
betr.

II.

III.

IV.

V.

kes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern, auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens, während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den letztverfloffenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Hestes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Heste kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung

diese verlängerte Schutzschrift nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in ähnlichen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst, auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter I. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vor-

II.

III.

IV.

V.

räthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwär-

tigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben,

so wird solcher in Höchstem Landesherrlichen Auftrage zur Nachachtung Aller, die es angeht und mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog ausdrücklich bestimmt haben, es solle durch obigen Bundesbeschluß an den Vorschriften des Art. 416. des Strafgesetzbuchs nichts geändert sein, derselbe vielmehr volle Kraft und Gültigkeit behalten.

49) Regierung = Bekanntmachung vom 15. Dec. publ. den 30. Dec. 1837.

In Folge Höchster Auctorisation macht die Regierung hiedurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhet haben, den Statuten einer von mehreren Eingefessenen des Herzogthums Oldenburg, insbesondere des Stedingerlandes, zur Unterstützung ihrer Wittwen und nachbleibenden Kinder unter der Benennung „Bernier Wittwen- und Waisen-Casse“ errichteten Societät, mittelst Urkunde vom 2. Dec. d. J. die Höchste Landesherrliche Geneh-

Bestätigung
der Statuten
der Bernier
Wittwen- und
Waisen-Casse.

II.

III.

IV.

V.

migung und Bestätigung zu ertheilen und daß darnach:

1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden sollen;

2) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten, in so weit sie nicht in den Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden, durch das Amt Berne aber vollstreckt werden sollen;

3) dieser Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in so weit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an

der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist.

50) Landesherliche Verordnung vom 22. Dec. publ. den 27. Dec. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden u. u.

Thun kund hiermit:

An die Stelle Unserer Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Herzogthum Oldenburg vom 19. März 1830. und im Fürstenthum Lüneburg vom 8. Sept. 1834. sollen in allen Theilen Unseres Großherzogthums Oldenburg folgende Bestimmungen treten.

Die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Großherzogthum Oldenburg betr.

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienst-Verwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium geführt, und die sämtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Behörden haben an dasselbe in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäfts-Tabellen) halbjährlich einzusenden; und die Vorstände jener Behörden ihren Jahresbericht an dasselbe zu erstatten.

II.

III.

IV.

V.

In Justiz=Dienst=Sachen bleibt es jedoch bei der zunächst Unserem Ober=Appellations=Gericht und dessen Präsidenten unter Oberaufsicht Unseres Staats= und Cabinets=Ministeriums übertragenen Dienstaufsicht und den deshalb von Uns ertheilten Vorschriften.

§. 2.

Die oberen Justiz= und Verwaltungs=Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Staats= und Cabinets=Ministeriums wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der unteren Justiz= und Verwaltungs=Behörden im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Tever sollen in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober=Appellations=Gerichts, Unserer Regierung, Justiz=Canzlei und Cammer, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung Unseres Staats= und Cabinets=Ministeriums angeordnet, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld sollen die unteren Justiz= und Verwaltungs=Behörden in Gemäßheit Unserer näheren Vorschriften visitirt

werden. Visitationen der oberen Behörden anzuordnen bleibt Unserer besondern Entschließung vorbehalten.

§. 4.

In Disciplinar-Fällen, welche ein, die Befugnisse der Vorstände der höheren Landes-Collegien (Instruction vom 3. April 1830. §. 12.) überschreitendes, Eintreten erfordern, ist von denselben an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Bei Dienstverbrechen oder Dienstvergehen ist die General-Untersuchung nach der Vorschrift des Art. 916. des Straf-Gesetz-Buchs von der dem Verdächtigen vorgesetzten oberen Dienstbehörde vorzunehmen, welcher jedoch unbenommen sein soll, nach Beschaffenheit der Umstände eine im Dienstwege zu jeder Zeit zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen zu verfügen.

Die Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dies geschehen soll, hat die Dienstbehörde nach geschlossener General-Untersuchung zu bestimmen. Wenn es aber einen mit Landesherrli-

II.

III.

IV.

V.

cher Bestallung versehenen oder einen solchen Staatsdiener betrifft, dem durch seine Anstellung das Recht ertheilt ist, eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist sie verbunden, zuvor an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten und dessen Resolution zu gewärtigen.

Unter dieser Beschränkung wollen Wir auch der Bestimmung der die General-Untersuchung führenden Dienstbehörde, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Art. 919. des Straf-Gesetz-Buchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist.

Die Dienstbehörden haben von den innerhalb ihres Dienstbezirks vorkommenden Dienstverbrechen oder Dienstvergehen der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, in deren Geschäftskreis das begangene Dienstverbrechen oder Vergehen einschlägt, Anzeige zu machen, und von der oberen Dienstbehörde ist in allen Fällen auch dem Staats- und Cabinets-Ministerium darüber Bericht zu erstatten.

§. 6.

Wenn gegen einen im öffentlichen Dienste Angestellten ein Verdacht eines anscheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens entsteht, welchen das Untersuchungs-Gericht zur Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung genügend findet; so hat dasselbe vor solcher Erkennung die Dienstbehörde des Verdächtigen davon in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Angestellter bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte in provisorische Haft gezogen, so ist davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 7.

Ist der Angestellte mit einer Landesherrlichen Bestallung versehen, oder hat er durch seine Anstellung das Recht eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist der wider ihn entstandene Verdacht oder seine provisorische Verhaftung im Dienstwege bei dem Staats- und Cabinets-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die von dem Untersuchungs-Gericht in Kenntniß gesetzte Dienstbehörde hat sofort in Erwägung zu nehmen: ob die als gemeines

II.

III.

IV.

V.

Verbrechen oder Vergehen angezeigte That vielleicht den Charakter eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens habe, oder in idealem Zusammenfluß (Straf-Gesetz-Buch Art. 115. §. 2.) damit stehe? und wenn sie diese Ansicht gewinnt, dem Untersuchungs-Gerichte davon binnen 14 Tagen a dato des Empfanges der Anzeige motivirte Mittheilung zu machen, und auf Abgabe der Sache zu dem nach Art. 916. und dem §. 5. gegenwärtiger Verordnung der Dienstbehörde zustehenden Verfahren anzutragen.

Theilt das Untersuchungs-Gericht diese Ansicht, so giebt es die von ihm in Betreff des Angestellten aufgenommenen General-Untersuchungs-Acten an die Dienstbehörde ab. Im entgegengesetzten Falle ist der Zwiespalt zwischen der Dienstbehörde und dem Untersuchungs-Gerichte in dem zu Regulirung von Ressort-Streitigkeiten vorgezeichneten Wege (§. 21. dieser Verordnung) zur Einigung oder Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Während des Laufes der §. 8. bestimmten Frist, und im Falle eines Ressort-Streites, bis derselbe gehoben ist, hat das Untersuchungs-Gericht mit Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen den Angestell-

ten respective mit der Einsendung der Sache an das Criminal-Gericht Unstand zu nehmen, in der General-Untersuchung aber fortzufahren.

§. 10.

Die von dem Untersuchungs-Gerichte im Wege der General-Untersuchung vorgenommenen Handlungen werden darum, daß für die Qualität der That als eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens entschieden wird, nicht ungültig, sondern die Dienstbehörde hat auf den Bestand derselben weiter fortzubauen. (N. B. zu Art. 506.)

§. 11.

Ob gegen ein Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des Straf-Gesetz-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie ob mit der wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von wel-

II.

III.

IV.

V.

chem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 12.

Die Regulirung der Ressort-Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober-Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen unteren Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober-Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Ober-Behörde gehört; so haben zuvörderst die Vorstände der Ober-Behörden, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Ober-Behörden

*Vzum Recht, den Betheiligten gegen die in diesen beiden
Fällen ergangene Verfügungen noch Vorstellungs-
schrift ist.
Tollaten die Entschieden —*

gen zu machen für nöthig erachten; so haben sie solche bei der ihnen vorgesezten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten ist. Sind die Ober-Behörden verschiedener Meinung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vere:nigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

*zur Coladi,
ging über
Kaiser*

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmungen der für das Fürstenthum Lübek am 7. October 1835. erlassenen Verordnungen wegen der Ressort-Verhältnisse der richterlichen und administrativen Behörden bleiben in ihrer vollen Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838. in Kraft.

II.

III.

IV.

V.



Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer rc. rc.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Dec. 1837. publ. den 3. Jan. 1838.

Verbot, Salz nach Gemäß und nicht nach Gewicht zu verkaufen.

Döwohl in der Bekanntmachung der Cammer vom 18. Juli 1836., wegen Ausführung des Gesetzes von demselben Tage, den Salzdebit betr. sub 7) bestimmt ist, daß der Verkauf des Salzes ferner nur nach Gewicht, nicht aber nach Gemäß geschehen dürfe, so ist, darüber eingegangenen Anzeigen zufolge, der Verkauf des Salzes nach Gemäß doch noch nicht überall eingestellt, und es findet die Cammer sich dadurch bewogen, solchen Verkauf jetzt bei einer Brüche von 10 Rthlr. Cour. für jeden Contraventionsfall zu verbieten.

Ueber die Contraventionen ist von den Land- und Stadt-Ämtern, in der Stadt Oldenburg vom Magistrat, zu erkennen, vorbehältlich des Recurses an die Cammer.

Die Bestimmung darüber, ob dem Contravenienten außerdem die Concession zum Salzverkauf entzogen werden soll, bleibt der Salzdebit-Administration vorbehalten.

Von der eingezogenen Brüche erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Steuerbeamte und Amtsunterbediente werden zur Beachtung und Anzeige der Con-
traventionen hiedurch ausdrücklich angewiesen.

52) Regierungs = Bekanntmachung
vom 29. Dec. publ. den 6. Jan.
1838.

Da über die Unterthanenqualität und die Kirchspielsmitgliedschaft der, in Folge des neuen Systems der indirecten Steuern angestellten Steuer-Auffeher Zweifel entstanden und die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften ungenügend befunden sind, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, darüber Folgendes respective abändernd verordnet und näher bestimmt:

Bestimmungen
über die Un-
terthanenquali-
tät und Kirch-
spielsmitglieds-
schaft der
Steuer-Auffe-
her.

- 1) Ausländer, welche hier als Steuer-Auffeher angestellt werden, erwerben durch diese Anstellung nicht die Eigenschaft eines hiesigen Unterthanen, werden vielmehr als im hiesigen Staatsdienste stehende Fremde angesehen und behandelt.
- 2) Einländer, welche als Steuer-Auffeher angestellt und zur Ausübung ihrer Functionen an einen bestimmten Ort gewiesen sind, erwerben durch diese Anstel-

II.

III.

IV.

V.

lung und ihre, immer nur als temporär zu betrachtende Wohnung an diesem Orte, nicht die Kirchspielsmitgliedschaft, sie bleiben vielmehr, dieser Anstellung und Wohnungsveränderung ungeachtet, in dem zur Zeit ihrer Anstellung als Steuer-Aufsichter, bestehenden Kirchspielsverbände.